65

J. Publ. Eur. 65

J. publ. E. 65.

Cosmopolitische Briefe

über

den verschiedenen Gebrauch

des

allgemeinen Staatsrechtes

bey den

neuern Auftritten in Europa überhaupt, und in Deutschland insbesondere.

Frankfurt und Leipzig.
1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede.

Der Verfasser dieser Briefe glaubte es nicht überflüssig, gerade in unsern Tagen auf den großen, meistentheils so schlimmen Einfluß des allgemeinen Staatsrechtes aufmerksam zu machen. Um aber nicht blos bey allgemeinen Säzen stehen bleiben zu müssen, fand er für gut, die neuern Auftritte selbst wieder zu erzählen, und die Grundsäze vorzulegen, die man von den verschiednen Höfen dabey geäußert hat. Wie wenig es seine Absicht gewesen ist, zu beleidigen, oder blos unangenehme Vorfälle wieder ins Gedächtnis zu bringen, wird theils der Ton, worinn diese Briefe abgefaßt sind, theils das Unpartheyische seiner Bemerkungen zeigen, die bald gegen, bald für das Volk, also bald gegen, bald für die Absichten der Höfe sind.

Auch hofft er, nicht blos Wiederholungen schon oft gesagter Wahrheiten vorzubringen; denn wenn gleich Wahrheiten von der Art, besonders wenn sie in der Anwendung so oft vernachläßigt werden, nicht oft und nicht stark genug gesagt werden können: so erinnert er sich doch nicht, den Gesichtspunkt bey dieser Wissenschaft irgendwo genau genug und so bestimmt angegeben gefunden zu haben, als er sich die Mühe gab, oder wenigstens Willens war, ihn anzugeben.

Erster

Erster Brief.

Werthester Freund!

Vielleicht wundern Sie sich, wie ich auf den sonderbaren Gedanken komme, mich mit Ihnen über die neuen Grundsäze zu besprechen, die die Nationen und ihre Führer seit einiger Zeit angenommen zu haben scheinen. Und doch muß ich Ihnen sagen, daß es nicht ganz billig ist, wenn Sie sich wundern. Zwar ist es allerdings verwegen, daß ich mich gerade an Sie wende, und Ihnen mit meinen Bemerkungen beschwerlich falle, da Sie sich schon so oft theils öffentlich, theils in Privatbriefen an mich für diese neuen Grundsäze erklärt haben. Allein, wenn es auch nicht Liebe und Zuneigung zu Ihnen wäre, die mich veranlaßten, Sie zu wählen, so wäre es schon deswegen geschehen, weil ich wünschte, Sie billiger, unpartheyischer, und für feste Grundsäze empfänglicher zu machen. So beschwerlich nun dieses Geschäft ist und so unverschämt es Ihnen vielleicht vorkommt, daß ich es unternehme, mich mit Ihnen

nen zu messen, so müssen Sie es sich doch gefallen lassen. Denn die Briefe dürfen Sie einmal der Post nicht zurükgeben, und Ihrer Neugierde bin ich zu gewiß, als daß Sie sie nicht lesen sollten, wenn Sie sie einmal empfangen haben. Daher freuen Sie sich nur auf Morgen, wo Sie den ersten von dem Innhalt haben sollen.

Zweyter Brief.

Gewiß kann keinem aufmerksamen Beobachter der innern politischen Angelegenheiten der verschiedenen Staaten Europens, und also auch Ihnen nicht entgangen seyn, daß beynahe in allen europäischen Reichen, und besonders auch in unserm lieben Vaterlande, von dem ich Sie theils aus Patriotismus, theils — denn warum sollte ich es Ihnen nicht sagen? — weil ich davon am meisten weiß, am häufigsten unterhalten werde, bey den neuern Gährungen, die sich darinn zeigen, gewisse allgemeine Grundsäze zu Grunde liegen, die bald die Nationen, bald ihre Regenten zu so auffallenden Schritten leiten, als die Annalen der lezten Jahrzehende für den künftigen Historiker darbieten. Wie eine anstekende Pest laufen sie von Haus zu Haus, von Land zu Land, von Reichen zu Reichen. Zuerst haben die Franzosen

sie gelehrt, dann die Deutschen mehr durchdacht und allgemeiner gemacht, und, nachdem sie aus dem Munde der Gelehrten in die Cabinete übergegangen waren, die Regenten davon Gebrauch gemacht. Doch ist es sonderbar, daß eben dieselben Grundsäze in einem Staate zum Despotismus, und in dem andern zu einer Freyheit führen, die mit der Anarchie in dem nächsten Grade der Blutsverwandtschaft stehen möchte. Uebrigens können sie nur dem sonderbar vorkommen, der die Natur allgemeiner Grundsäze nicht kennt. Sie aber wissen so gut als ich, daß diese wie ein Chamäleon alle Farben annehmen, alle Wendungen leiden, die man ihnen geben will. In Oestreich dienen sie dem Despotismus, in Frankreich der Freyheit, in Preußen bewirken sie ein neues Gesezbuch, das von dem Oestreichischen, welches sich eben so gut auf sie stützet, so weit unterschieden ist, als der Himmel von der Erde. Auf der einen Seite predigen sie Haltung der Verträge, auf der andern schränken sie diese heilige Wahrheit so sehr ein, daß sie sich endlich ganz verliert. Dort veranlassen sie die Theilung eines dritten Staates unter den drey mächtigsten Staaten Europens, die in der Geschichte eben so einzig in ihrer Art ist, als sonderbar und fast unbegreiflich die Ruhe war, mit der die übrigen Staaten dieser Operation zugesehen haben.

ben. Hier verleiten sie eine ganze Nation, sich von dem Mutterlande zu trennen, weil die Mutter von dem Kinde mehr foderte, als das Kind nach seinem Verhältnisse leisten zu müssen sich schuldig glaubte. Auf der einen Seite sprechen sie gegen den Regenten, der die alte, auf irrigen Begriffen der Vorfahren ruhende Staatsverfassung seiner Provinz vernünftiger einrichten zu müssen glaubt, auf der andern für eine Nation, die aus derselben Absicht ihr Verhältnis zu dem römischen Hofe reiner zu machen wünscht. Kaum werde ich Ihnen sagen dürfen, daß ich hier von den Planen unsers großen, vielleicht blos zu raschen Kaisers, den innern, wichtigen, in der Geschichte, wenigstens von der Art unbekannten französischen Gährungen, von dem Druk der Brabanter, der polnischen Theilung, und dem deutschen katholischen Episcopate rede. Auch Ihnen ist zuverläßig als höchst merkwürdig aufgefallen, nicht nur, wie ein Jahrzehend an so großen Begebenheiten so reich und so gefährlich seyn kann, sondern auch, wie die nemlichen Grundsäze so höchst verschieden gebraucht werden und zu so verschiedenen Zweken führen können. Denn Sie finden es ja vortreflich, daß beynahe alle Regierungen aus den Angeln gerissen, alle positive Verfassungen ihrem Sturze nahe, und daß wir einmal auf den Zeitpunkt zurükgekommen seyen, wo wir nach Grund-

säzen

säzen der Vernunft unser Verhältnis zum Staate vernünftiger und für die Freyheit der einzelen Stände vortheilhafter bestimmen könnten. Auch Sie können sich nicht darein finden, wie wir nach Jahrhunderten an den Sottisen noch leiden sollen, die theils wir, als Bürger gegen den mächtigen Regenten, theils die Regenten gegen auswärtige Staaten begangen haben. Sie finden es vortreflich, daß die Franzosen die Freyheit wieder suchen, die ihnen als Menschen gehöret, Rechte ansprechen, die das Natur- und Menschenrecht jedem ertheilen, und überhaupt die tiefe Kluft, die unterdessen zwischen dem König und der Nation, und dieser und den höhern Ständen war, völlig ausfüllen. Sie können nicht billigen, daß die Brabanter und Ungarn ihre alte Staatsverfassung, die ihre Vorfahren weiser nicht einrichten zu können glaubten, und bey der diese sich so wohl befanden, mehr lieben, als die Plane ihres jezigen Oberhauptes. Sie glauben, es sey unbillig, und gegen den von den Nationen ihrem Regenten schuldigen Respekt, daß sich diese braven Nationen, besonders die Brabanter, vor einigen Jahren ihrer alten Constitution so stark angenommen haben. Endlich freuen Sie sich, daß die deutschkatholische Geistlichkeit von dem Irrthum abzukommen anfange, von dem sie fast vor allen andern Genossen ihrer

Kirche noch eingenommen sey, dem großen Irrthume, daß sie dem Pabste noch so viel Rechte in der deutschen Kirche zugestehe und sich an Verträge gebunden glaube, die gegen die Rechte der Menschheit sind, durch Betrug, Aberglauben, Mangel historischer Kenntnisse und Bestechung zu Stande gekommen seyen. Sie wissen, daß ich nicht in allen diesen Puncten, und nicht ganz in Ansehung der Gränzen, die Sie hie und da annehmen, Ihrer Meynung bin, und verzeihen Sie mir daher, wenn ich Sie nun theils im Allgemeinen, theils im Besondern wegen einzeler Vorfälle von dem Gegentheile zu überzeugen suche.

Dritter Brief.

Mein voriges Schreiben, werthester Freund, wird Ihnen gezeigt haben, was Sie in diesem zu erwarten haben. Die Gränzlinien, die man dem allgemeinen Staatsrechte in der Anwendung auf die positiven Verfassungen der europäischen Reiche sezen soll, die Gränzlinien, die eben die Natur der Sache und die durch die Geschichte geleitete Erfahrung angeben, sind es, worüber ich immer noch so große Zweifel habe. Die Grundsäze, daß das Recht der Natur, die Rechte der Menschheit unverlezbar seyen, daß das Wohl des Staates die einzige

Leite-

Leiterin auf dem gefahrvollen Wege der Regierung seye, daß die Unwissenheit der Regenten des Mittelalters uns so wenig, als die schlechten Streiche ihrer Räthe binden können, diese und ähnliche Grundsäze scheinen mir so viel sagend, als unbestimmt, so gefährlich, als sie unstreitig als Ideal schön sind. Zwar will ich mich dadurch dem Vorwurfe nicht aussezen, den zwey neuere Ihnen schon lange bekannte Schriftsteller den Juristen, vielleicht auf eine höchst unbesonnene Weise, machen, daß sie der Aufklärung mit aller Macht entgegen arbeiten, daß sie die Philosophie, die man dem Rechte immer näher bringen sollte, eben so weit wieder entfernten, als andere sie ihm näher zu bringen suchten, und daß überhaupt sie gleichsam mit vereinigten Kräften dem Fortkommen der Wissenschaften und allen guten Einrichtungen entgegen arbeiten. Sie werden sich leicht erinnern, daß unter den neuern Schriften, die ich Ihnen noch nicht lange zugeschikt habe, auch eine von Herrn Professor Hufeland zu Jena, und dem Herrn geheimen Hofrath Schlosser aus Carlsruhe waren. Jener sagt wirklich in seiner mit so vielem, vielleicht fast nur zu vielem Beyfalle aufgenommenen Abhandlung: Ueber das Recht protestantischer Fürsten unabänderliche Lehrvorschriften festzusezen, und über solchen zu halten, geradezu: (S. 3.) „Bey allen diesen höchst erfreulichen

„Aus-

Aussichten aber ist es doch nicht wenig befremdlich, zu bemerken, daß bey den meisten großen Verbesserungen, die man vornehmen will, immer die Rechtsgelehrten in den Weg treten. Soll Leibeigenschaft aufgehoben werden, so sprechen sie von alten gültig erworbenen unverlezlichen Rechten. Sollen Frohnden oder Hut und Trift abgeschafft werden, so ist das abermals unzuläßiger Eingriff in die Rechte der Gutsbesizer. Sollen Klöster zu einem wohlthätigern und für unsere Zeiten zwekmäßigern Gebrauch verwendet werden: so ist die Bestimmung des Stifters zu heilig, um angegriffen zu werden. Sollen gar symbolische Bücher etwas von ihrer Kraft verlieren, so ist das gegen Rechte, selbst gegen Verbindlichkeiten der Fürsten, oder wohl gegen Reichsgrundgeseze." Allein ich muß gestehen, daß ich mich von diesem allgemeinen Geschwäze nicht überzeugt fand, und daß überhaupt ein Verfasser, der in seiner Schrift in der Hauptsache selbst den Gesichtspunkt verfehlt, der dem preußischen Religionsedikt, so wenig ich dieses auch in allen seinen Punkten vertheidigen möchte, ganz falsche Säze unterlegt, der den Zwek der symbolischen Bücher eben so schlecht angegeben, als dem König in Preußen andere Absichten beygemessen hat, als er wirklich hatte, bey mir wenig Glauben und Zutrauen auf sein allgemeines Klagen finden konnte. Sie sehen

selbst,

selbst, wie weit es von meinem jezigen Zweke abliegt, Ihnen jenes näher zu zeigen. Lesen Sie aber einmal Herrn Wezels Prüfung der Hufelandischen Säze, die ich Ihnen bald schiken werde: so werden Sie finden, wie sehr dieses alles wahr ist. Herr Schlosser klagt auch in seinen Briefen über die Gesezgebung überhaupt, und den Entwurf des Preußischen Gesezbuches, insbesondere über den Mangel an Philosophie bey den Juristen, und wendet es vorzüglich auf das neue preußische Gesezbuch an, wo ihm die Anzahl einzeler Geseze viel zu groß ist, wo er der allgemeinen Grundsäze viel zu wenig, und überhaupt selten bestimmte Begriffe findet. Veranlaßt durch dieses hauet er dann überhaupt um sich, und scheint mir dadurch in eben die Grube zu fallen, in die Herr Hufeland gefallen ist, oder, um mich recht deutlich zu verstehen zu geben, das Kind samt dem Bade auszuschütten. Beyde sind vielleicht, weil sie selbst in so hohem Grade philosophische Juristen sind, zu weit gegangen, und haben dadurch die Mittelstraße, die eben schlechterdings überall die beste ist, verlohren. Herr Schlosser würde zu denen Gesezen, wie er sie jezt noch im Kopfe hat, nicht Menschen genug finden, die sie anwenden könnten, oder, um ganz deutlich zu seyn, er darf bey der Menge von Rechtsgelehrten, die man einmal nothwendig haben muß, nicht erwarten,

ten, so viele gescheide Köpfe zu treffen, die seine Geseze nach dem Geiste, den er ihnen giebt, werden anwenden können. Viele werden nicht Scharfsinn, viele nicht Gelehrsamkeit genug haben, um sie in den einzelen Fällen zu erklären und zu gebrauchen. Herr Hufeland aber scheint an das weit- und tiefgreifende großer Veränderungen nicht gedacht zu haben, scheint vergessen zu wollen, daß der Unterthan dem schröklichsten Despotismus entgegen laufen würde, wenn man den Regenten unter der Einkleidung nothwendiger zum Wohle des Staats zu machender Veränderungen, ohne weiters, ohne Anfrage und Recht, die alten Rechte und verjährten Gewohnheiten der Unterthanen und der Gemeinen angreifen lassen wollte; er scheint vergessen zu wollen, daß der Regent damit den schröklichsten Misbrauch machen und so den Unterthanen die Haut über den Ohren abziehen kann; er scheint endlich vergessen zu wollen, daß man bey den entgegengesezten Säzen eben so, da, wo es nöthig ist, Verbesserungen, vielleicht langsamer, aber gewiß um so gründlicher, machen kann, als wenn man immer das Wohl des Staates im Munde führt, und daß es überhaupt nicht Werk eines Regenten, nicht Sache eines Menschenalters ist, die verwikelten Verfassungen der Staaten zu jenem Ideale zu bringen, das der blos philosophirende

Rechts-

Rechtsgelehrte entwirft. Mit Herrn Hufeland kann ich mich schlechterdings in einem Punkte nicht finden; mit Herrn Schlosser aber werden Sie sehen, daß ich mehr übereinstimme. Verzeihen Sie mir daher diese große Episode. Sie war nothwendig, um Ihnen zu zeigen, daß ich mir die Ideen nicht selbst in den Kopf seze, mit denen ich streite.

Wie oft werden Sie das erste Grundgesez aller Regierungen, das Wohl des Staates seye das erste Gesez, nicht schon gelesen haben, wie oft wiederholen nicht alle Lehrer der Menschheit in allen Sprachen das erste Grundgesez aller Staaten: Salus publica, ſuprema lex esto! Wie selten aber werden Sie noch gelesen haben, worinnen eigentlich das Wohl des Staats liegt! Wie selten definiren die Lehrer der Menschheit ihren angeführten Grundsaz! Auch Herr Schlosser eifert in seinem ersten Schreiben dagegen, und findet es eben so sonderbar, daß man heut zu Tag alles auf diesen Grundsaz zurükführt, als groß den Mißbrauch, den man schon davon gemacht habe, ja er wirft sogar an verschiednen Orten seines Buchs der preußischen Commission zur neuen Gesezgebung vor, daß sie, unerachtet sie sich so oft darauf berufe, nie einen deutlichen Begriff gegeben habe. Hier kann uns das leztere gleichgültig seyn. Gewiß aber sind die Bemer-

merkungen von Schlosser, so viel sie auch in andern Lehren gegen sich haben mögen, und so sehr sie vielleicht werden widerlegt werden, über diesen Punkt vortreflich. Unstreitig werden unter diesem Grundsaze die besten und schlechtesten Absichten, die patriotischen und despotischen Absichten unserer Regenten verborgen, und traurig ist es daher, daß es entweder keinen andern und bestimmten allgemeinen Grundsaz giebt, oder daß dieser so wenig genauer Bestimmungen fähig ist. Unstreitig glaubte der Kaiser sich aus den besten Absichten, unstreitig gerade aus diesem Grundsaze zu der Reformirung seiner ungarischen und brabantischen Staaten berechtigt, unstreitig baute er darauf die Plane auf Baiern, unstreitig entzog er deswegen den Bischöffen zu Kostanz und Passau, so wie dem Erzbischofe von Salzburg ihre Rechte, unstreitig glauben sich daher die deutschen Erzbischöfe zu den neuen Revolutionen befugt, die sie gegen den römischen Hof angefangen haben, und, was alles dieß übertrift, unstreitig glaubten sich die Franzosen daher zu der schröklichen Empörung aufgefordert, die sie in unsern Tagen begannen, und die auch in andern Staaten schon so wichtige Folgen gehabt haben. Alles ist Wohl des Staats, alles wird aus der Nothwendigkeit entschuldiget, Verträge gebrochen, Eide gelöst, Verfassungen, die sich auf Rechte mehrerer

Für-

Fürsten gründen, und andere, die durch die heiligsten Grundgeseze und Verträge eine unauflösbare Sanction erhalten haben, werden über den Haufen geworfen — alles blos, weil unsre Zeiten sich nicht mehr an diese binden könnten, unsere Verhältnisse eine andere Ordnung foderten, und unsere Kenntnisse von der wahren Absicht der Staaten und der Glükseeligkeit der Bürger ganz anders, und besser als die der vorigen Zeiten seyen. Die Franzosen hingegen fallen nun auf das andere Extrem, sie wollen alles gleich, und den Regenten blos zum Organ einer Versammlung machen, die von eben so schwärmerischen Begriffen ausgeht, als die Lehrer dieses Systemes. Alle Rechte der verschiednen Klassen der Nation, alle Statuten und Privilegien der Provinzen, alle sonstige positive Verhältnisse sollen auf einmal aufgelöst werden, um jene Gleichheit zu Stande zu bringen. Wie soll bey diesem Durcheinander, wie bey Grundsäzen etwas herauskommen, die uns bald auf dieser, bald auf jener Seite auf die Spize führen? Entweder taugt also der ganze Grundsaz vom Wohle des Staates nichts, oder man versteht auch in den jezigen Zeiten etwas darunter, was es nicht ist, und was bey aller Philosophie in der Anwendung unmöglich wird. Das erste kann niemand behaupten. Dem widerspricht die Natur der Sache.

Das Wohl des Staates muß schlechterdings der lezte Grundsaz aller positiven Verordnungen jedes auch nur denkbaren Staats bleiben. Daher lassen Sie mich in meinem nächsten Brief den zweyten Punkt untersuchen.

Vierter Brief.

Convenienz, werden Sie sagen, bleibt das wahre Staatsgrundgesez, Convenienz die Seele aller Regierungsverordnungen und alles Gehorsams von Seiten des Volkes. Die ganze Geschichte ist nichts als Beyspiel des Streites über Herrschaft und Unterdrükung. Entweder ist der Regent oben und das Volk unten, oder dieses oben und der Regent unten. In diesem Kampfe leben sie alle untereinander, und leben die Staaten gegenseitig gegen einander. Die Brabanter gehorchen den strengen Befehlen des Kaisers, so lange sie durch Gewalt gezwungen werden, und England erkennt die Colonien in Amerika so lange für independent, als es nicht Macht genug hat, sie wieder zu unterjochen. In der That läugne auch ich Ihnen diese Säze nicht. Denn die Geschichte spricht zu laut für sie, und unstreitig ist dieß, wie Sie es angaben, der Charakter der alten und neuen Völkergeschichte. In den Folgen haben Sie also immer

immer Recht, und wenn das Argument: da bey allgemeinen Grundsäzen, wenn sie auch zu mathematischer Richtigkeit gebracht werden können, doch nichts heraus kommt, so seye die erste Thorheit diese, allgemeine Säze finden zu wollen, richtig wäre, so würde ich sogleich meine Feder niederlegen, und Sie mit meinen fernern Bemerkungen verschonen. Allein dieß däucht mich gerade der Punkt zu seyn, wo sich beyde Partien treffen sollten, und wo wenigstens die Partie des Volks so klug seyn sollte, sich belehren zu lassen. Davon nemlich bin ich fest überzeugt, daß die Regenten durchgreifen, so bald sie können, es seye nun dieses oder jenes Grundsaz, dieses oder jenes der vernünftigere Theil. Was ihren Absichten, ihrer Despotie und Vergrößerungssucht schmeichelt, das thun sie, unbekümmert, ob es für sie selbst oder ihre Nachkommen schlimme Folgen hat oder nicht. Aber das Volk sollte einsehen, daß es nicht klug ist, von der Schwäche des Regenten den großen Gebrauch zu machen, alle Bande aufzulösen, und sich gleichsam in den Stand der Natur zurükzusezen. Das Volk hätte in Frankreich wissen können, daß mit dem nichts herauskommt, wenn man 24 Millionen Menschen auf Eine Art regieren, sie nach gleichen Rechten und Gesezen ansehen, und alle ihre statutarische und

Provincialrechte umstoßen wolle. Das Volk und seine Führer hätten das Chaos voraussehen können, in das sie sich selbst hineingeführt haben, und bey dem es unmöglich bleiben kann. Daher ist es immer der Mühe werth, aus der Natur der Sache und der Erfahrung zu untersuchen: Worinnen besteht im Allgemeinen das Wohl des Staats? Wo liegen die Gränzen zwischen dem Volke und dem Regenten? Muß man von den Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechts oder denjenigen ausgehen, die schon in der positiven Verfassung jedes Staates zum Grund liegen? Ich glaube das leztere, und werde mich bemühen, Ihnen meine Gründe möglichst deutlich zu machen.

So chimärisch und einer Idyllenwelt ähnlich es auch lautet, wenn man den lezten Zwek aller Staatsverfassungen in den möglich höchsten Grad von Glükseeligkeit des ganzen Staates und seiner einzelnen Mitglieder sezt, so bleibt doch nichts übrig, als dieses anzunehmen. Chimärisch und einer Idyllenwelt ähnlich aber lautet es, weil der Contrast von Glük und Unglük bey den meisten Menschen viel zu sehr auf die leztere Seite fällt, und sich bey so vielen Menschen der Begriff von Glükseeligkeit fast ganz verliert. Freylich darf man auch diese nicht nach einem Systeme

steme von Moral, sondern schlechterdings blos nach dem Zustande abmessen, in dem die Menschen außer dem Staate seyn würden. Nur das, ob sie hier, oder dort glüklicher seyn würden, kommt eigentlich in die Rechnung. Doch in der That selbst nach dieser Rechnung ist es nicht nur eine Frage, ob nicht mancher Mensch im freyen Naturstande glüklicher, als im Staate seyn würde, sondern selbst noch eine Frage, ob bey dem größern Theil der Menschen im Staate der Begriff von Glükseeligkeit noch anschlägt. Dem Systematiker aber bleibt nichts übrig, als von diesem lezten Punkte auszugehen, es seye nun wahre, eingebildete, oder keine Glükseeligkeit. Er muß einen Zwek haben, nach dem er seine Mittel wählen muß. Worinnen soll sie aber bestehen, diese Glükseligkeit? Dieß ist nun die zweite Frage. Was wollen die Menschen im Staate erreichen? Ich glaube, daß Sie Sich leicht mit mir vereinigen werden, wenn ich alle ihre Absichten auf die Sicherheit seze. Die Theorie von der Entstehung der Staaten, wie sie fast alle Lehrer des allgemeinen Staatsrechts vortragen, mag nemlich eine Fabel seyn, oder hie und da durch die Geschichte einzeler Länder zur Wahrheit erhoben werden, so ist schlechterdings an sich undenkbar, wie sich eine große Anzahl von Men-

schen den nothwendigen Fesseln, die auch die freyeste Staatsverfassung mit sich bringt, und nothwendig zu Begleitern hat, unterwerfen sollte, wenn sie sonst wo Sicherheit in dem weitläufigen Sinne finden könnten, wie ich sie Ihnen hier genannt habe. Auch Sie haben gewiß so vieles Freyheitsgefühl, daß Sie blos das Bedürfniß zur Gesellschaft, die Nothwendigkeit, mehrere Menschen zu Ihrer Unterstüzung und Ihrem Unterhalte, so wie zu Ihrer Vertheidigung zu haben, in dem zwangvollen Verhältniß hält in dem wir alle leben. Auch Ihnen wird also dieser Saz als Axiom erscheinen, das eben, weil es jeder fühlt, weil es so ganz Resultat der täglichsten und fast stündlichen Erfahrung ist, ewig unläugbar bleibt.

In der Sicherheit also besteht die Glükseeligkeit, die wir im Staate suchen, in ihr also das Wohl des Staates. Denn hoffentlich werden Sie keinen weitern Beweis von mir fordern, daß eben in der Erhaltung, in der Erlangung des ersten und lezten denkbaren Zwekes eines Staates das Wohl vom Staate besteht. Alle andere Absichten sind der Regierung verboten, tyrannisch jeder Versuch, der nicht dahin führt, und gegen den stillschweigenden Vertrag, den Volk und Regent miteinander über ihr gegenseitiges

tiges Verhältniß eingegangen haben. Hier wünschte ich mündlich zu hören, was Sie dagegen einzuwenden haben, denn so wie Sie mir diesen Saz zugeben, wie ich gewiß glaube, daß Sie ihn zugeben, so ist mein Hauptsaz bewiesen, den ich beweisen wollte, und mit dem ich Sie nun näher bekannt machen werde. Sie haben bis daher gesehen, wie wenig es mir um Rabulistenstreiche, wie wenig um kunstvolle Zusammenkettung zweifelhafter Säze zu thun ist. Noch habe ich Ihnen keinen Vor- noch keinen Mittelsaz aufgedrungen, der nicht klarer Ausfluß des natürlichsten Verhältnisses der Menschen untereinander, und einzeln betrachtet, wäre; noch habe ich Ihnen keine Hypothese statt unläugbarer historischer Wahrheit vorgelegt, die so oft gebraucht werden, um Säze durchzuführen, denen man selbst nicht ganz traut. Daher erwarte ich von Ihnen wenigstens keine Vorwürfe von der Art.

Fünfter Brief.

Sicherheit also ist der lezte Zwek eines Staates, Sicherheit das Wohl des Staates. Die Mittel, die am besten dahin führen, müssen die wahren seyn, die Grundsäze, die dabey zu Grunde liegen, von allen Nationen und ihren

Führern als die richtigen erkannt werden. Sollen es etwa diejenigen seyn, die wir oben geschildert haben? und die in einem Staate zum Despotismus, in dem andern zur Anarchieähnlichen Freyheit führen? Gewiß nicht. Sollen es also diejenigen seyn, die alles beym Alten lassen, und dieses, seye es noch so dumm, oder noch so gut, blos deswegen heilig halten, weil es einmal da ist? Auch nicht. Doch noch eher die leztern, als die erstern, denn bey diesen wird nicht nur keine Sicherheit erhalten, sondern sogar das Gegentheil bewirkt. Doch wäre es höchst traurig, wenn es um die Sicherheit eine so gefährliche Sache wäre, daß man das Alte stets behaupten müßte. Nein! Dieß heißt die Sache blos ad absurdum treiben, um den wahren Gesichtspunkt um so auffallender zu machen.

So wenig es in jedes einzelen Menschen Leben immer gleich ordentlich geht, und so wenig in jeder einzelen Haushaltung auch bey der strengsten Hausmutter nicht bisweilen ein Schritt aus dem gewöhnlichen Geleise gethan werden muß, so wie sich durch solche Mißtritte nach und nach Unordnungen einschleichen, und das natürliche Verhältniß zwischen Herrn und Diener nach und nach in gewissen Punkten verliert, so geht es auch in den

einzelen Staaten, und geht es natürlich ins Grosse. Schon der Charakter der verschiedenen Nationen stimmt nicht für eine gleichartige Regierung aller Völker, wie viel mehr müssen also die äusserlichen Umstände, in die nothwendig jede versezt wird, zu verschiedenen Modificationen Anlaß geben! Bald gewinnt der Regent, bald das Volk, bald das ganze Volk, bald nur eine Klasse desselben. So wie sich nun diese Verhältnisse durch die Länge der Zeit bilden, so wie sich die verschiedenen Punkte einer nach und nach modificirten Staatsverfassung gleichsam aneinander abreiben, bis alle die einzelen Theilchen des großen Körpers in einander passen, so gründet sich auch die Sicherheit des Ganzen und jedes Standes, ja jedes Individuums in seiner Lage. Wahrscheinlich erwarten Sie nicht, daß ich Sie in die ohnehin so unwegsamen Gegenden der ältern Geschichte einzeler europäischen Länder begleite, um Ihnen wenigstens Beyspielsweise den Gang der Sache auf diese Art zu bestätigen. Denn Sie wissen so gut wie ich, daß es so viele Punkte in der Geschichte der einzelen Staaten, und besonders in der Geschichte der Verfassung giebt, wo es unmöglich ist, Data für Data anzugeben, aus Urkunden jedem Punkte bis zu seiner Entwiklung zu folgen, und auf die gewöhnlichen Documente des Historikers vieles zu

 bauen.

bauen. Genug ist, daß der natürliche Lauf der Dinge uns täglich überzeugend beweist, daß es in allen diesen historischen Entwiklungen so geht, genug, daß uns die Verfassung jedes einzelen deutschen Staates schon überführen kann, wie oft man den wichtigsten Theil der Staatsverfassung schlechterdings nicht urkundenmäßig darlegen kann. Unstreitig darf man also diese historische Hypothese für Wahrheit erkennen. Eben so unstreitig aber haben alle Mitglieder des Staates zu dieser so gebildeten Verfassung ein Recht, und zwar eben, weil sie ihre Sicherheit, den lezten Zwek ihrer gesellschaftlichen Vereinigung darinn finden. Alle Verordnungen des Regenten daher, die diesem entgegen sind, stoßen gegen den Vertrag, liegen außer den Gränzen auch der grösten Despotie. Alle Handlungen des Volkes, die die so gebildeten Rechte des Regenten angreifen, tragen das Gepräge des Meineids und Ungehorsams, und sind eben daher ungültig. Diesen allgemeinen Saz können Sie mir so wenig läugnen, als irgend ein mathematisches Axiom. In den nähern Bestimmungen hingegen werden wir vielleicht von einander abgehen. Denn wenn ich Ihnen

a) gleich zugebe, daß ich keineswegs die Thorheit vertheidige, daß man weder einzele Verbesserungen, noch völlige gegenseitig zugestandene Veränderun-

änderungen der ganzen Verfassung machen könne, so werden Sie mich theils nach den Gränzen fragen, theils überhaupt sagen: bey diesen Umständen werden wir aus lauter Sicherheit Dummköpfe bleiben sollen. Allein so böse ist es nicht gemeint. Allerdings soll gebessert, allerdings jedes Mittel ergriffen werden, das die Verfassung des Staats von irgend einer Seite verbessern könnte. Nur soll der Regent nichts ohne die Einwilligung des Volkes thun, wodurch seine Sicherheit leiden würde, und das Volk nichts ohne Beystimmung des Regenten, wodurch es ihm seine Regentenrechte entzöge. Dieser Grundsaz paßt schlechterdings auf alle Staaten. Er ist nothwendig, weil er in der Natur der Staaten liegt. Kein Despot kann ihn übertreten, oder vielmehr, kein Volk ist berechtigt, einen Despoten in seinem Regenten zu erkennen. Allein werden Sie sagen, hier widerspreche ich mir ja selbst. Nach meinen Säzen soll ja jede Verfassung, so wie sie sich einmal gebildet habe, erhalten, und Völker, die ihrem Regenten einmal Eingriffe in ihre Sicherheit erlaubt haben, müssen sie auch in Zukunft leiden. Nein! dieß kann man im Allgemeinen nicht behaupten, und auch in meinen Säzen liegt es nicht. Nur muß das Volk nicht alle Bande alsdann auflösen, und muß nicht Rechte ansprechen, die nicht in diese Classe gehören,

es muß endlich alles auf die rechte Art thun. Denn so wie der Regent die Verbindlichkeit hat, zuerst die gütlichen Mittel bey Verbesserungen zu treffen, die er zu machen gedenkt: so hat auch das Volk die Verbindlichkeit. Jedoch Sie sind vielleicht auch damit noch nicht zufrieden, Sie finden vielleicht in der Ausführung eben so viele Schwierigkeiten, als ich an der Anwendbarkeit Ihrer Grundsäze. Schon die Frage: Ob Verbesserungen gemacht werden sollen? und wer die Beurtheilung hat, wenn ein Regent die Gränzen der dem Staat heiligen Sicherheit übertrete, kann Ihnen billig auffallen. Allein die erste Frage gebe ich Ihnen ganz für den Regenten zu. Ohne Zweifel muß er in der Regel beurtheilen können, wenn ihn anders keine besondere Staatsverfassung bindet, ob hie und da etwas geåndert werden solle. Die zweite Frage aber kann ich Ihnen nicht ganz zugeben, denn auch dem Volke muß auf seiner Seite das Recht der Beurtheilung bleiben. Zwar gestehe ich Ihnen, daß sie dieß in Staaten nichts nůzet, wo der Regent keinen Hőhern über sich hat, und, wie es in der Regel ist, niemand als Gott als Richter seiner Handlungen ansehen kann. Allein außerdem, daß in solchen Staaten nothwendig Selbsthülfe, und zuvor Vorstellungen an den Regenten eintreten, beweisen eben die entgegengesezten Staaten

ten die Wahrheit jenes Sazes, daß auch das Volk die Gränzen beurtheilen kann. Denn in Deutschland wird z. B. wirklich darauf gesprochen, so wie eben so gut dem Regenten zu Hülfe geeilt wird, wenn ihm das Volk in seine Rechte greift. Von jenem geben die vielen Urthel, die gegen die Uebertretung der Landeshoheit erscheinen, die schönsten Beweise, von diesem aber ist das kammergerichtliche Mandat gegen die Lütticher, ihrem Regenten diejenigen Rechte zu lassen, die er vor dem Aufstand gehabt habe, das neueste und auffallendste Belege. So däucht mich die Sache ganz klar, und befriedigend für beyde Theile auseinander zu gehen. So kann der Regent die Klöster seines Staates aufheben. Die Sicherheit des Ganzen und der Individuen ist ganz ungetrennt von den unnöthigen Klostereinrichtungen. Höchstens könnten die Familien, die zu solchen Klöstern gestiftet haben, Anspruch auf ihre Stiftungen machen, und würden ihn gewiß mit größtem Rechte machen können, wenn der Regent die Klöster aufheben wollte, um seine Kasse damit zu bereichern. Macht er aber andere Einrichtungen, die im Ganzen zu demselben Zweke führen, den die Klöster gehabt haben, so ändert er ja nur die Mittel, diesen Zwek zu erreichen. Wer wird ihm nun dieses absprechen? So kann er Hut und

Trift

Trift in seinem Staate abschaffen, nur müssen die Rechte ganzer Gemeinden dadurch nicht verlezt, und das, was nach und nach, und durch Ausbreitung vernünftiger Grundsäze geschehen kann, nicht mit Gewalt durchgesezt werden wollen. So könnte er endlich die symbolischen Bücher abschaffen, wenn die Kirche nicht das erste Wort dabey zu sagen hätte, und diese nicht gefährlicher fände, jedem Herrn Pastor sein höchst eigenes Gewäsche auf gutes Wort zu glauben. An allem diesem würde der Juriste ihn keineswegs hindern, hier würde auch der strengste Juriste, der nur nicht alles auf einmal über den Haufen geworfen zu sehen wünscht, nicht entgegen seyn.

b) Nothwendig werden aber Mängel bleiben. Und Sie werden sagen, so werden wir niemals weiter kommen, und uns unsere Lage nicht einmal so verbessern, als wir doch könnten, wenn wir nur der Leitung unserer Vernunft folgen wollten. Allein außerdem, daß ich Ihnen die Möglichkeit, dennoch Verbesserungen machen zu können, schon gezeigt habe, kömmt sehr oft mit dem Verbessern nichts heraus, als daß man zu höchst eigener Prostitution auf das Alte wieder zurükkömmt. Sie sehen also, wie schwankend und gefährlich in aller Rüksicht der heut zu Tag so sehr herrschende

Grund

Grund vom Wohle des Staates, vom Wohle des Ganzen ist, und so schwer er in der Theorie ist, so schwer und noch gefährlicher ist er in der Anwendung. Lassen Sie mir das Vergnügen, Sie nun in einigen folgenden Briefen in die Verhandlungen einiger neuern Auftritte hineinzuführen. Sie werden alsdann die Wahrheit meiner bisher gemachten Bemerkungen gewiß sehr bestätigt finden.

Sechster Brief.

Unstreitig ist auch der Grundsaz Folge Ihres Systems, oder des allgemeinen Staatsrechts überhaupt, den Joseph der IIte bey seinen brabantischen Auftritten befolgte, indem er die ganze Constitution umformen, ihr mehr Einheit geben, und sie so einrichten wollte, daß alle Verhandlungen von den Ständen und den bisherigen Landeskollegien hinweg an den Regenten unmittelbar gehen möchten. Sie erinnern Sich der vielen Schreiben und Befehle, die er deswegen an seine brabantischen Stände ergehen ließ, denn Ihre Freude war darüber so groß und lebhaft, daß Sie mir sogleich Ihren vollen Beyfall zu erkennen gaben. Ich hingegen muß Ihnen frey gestehen, daß ich mich weder in die ganze Veränderung, und noch weniger in die Art, wie sie durchgesezt werden sollte, je habe finden können. Nicht in jene, weil der Regent

zur Regierung seines Staates keineswegs gerade der unabhängige Monarch seyn muß, wie Joseph es zu seyn wünschte, weil auch hier das Wohl des Staats auf einen Punkt hinausgeführt wurde, der weit von der Sicherheit abführte, die doch der Zwek aller Staatsverfassungen, die allein das Wohl des Staats selbst seyn kann. In diese nicht, weil die besondre Verfassung der brabantischen Staaten eine ganz andere Sprache forderte, als diese:

Joseph par la grace &c. *Ayant résolu* de donner au gouvernement général de nos provinces belgiques une forme nouvelle pour la direction & l'expédition la plus promte & la plus régulière des affaires de son ressort, nous statuons & ordonnons les points & articles suivants.

1) *Nous suprimons* les trois conseils collateraux & la sécrétairerie d'Etat.

2) Au lieu de ces conseils & de la sécrétairerie d'Etat *nous établissons* un seul conseil sous le nom de Conseil du Gouvernement général de pays bas, oú seront traitées toutes les affaires politiques & œconomiques du pays, d'après les régles & les instructions, que nous avons préscrits.

Nr. 6.

Nr 6. Pour faciliter la direction — — *nous avons résolu* de diviser nos provinces de pays bas — en neuf cercles.

Nr. 7. Considérant les frais énormes qu'entraînent à la surcharge de nos peuples la forme actuelle des administrations provinciales, *nous avons résolu* de les simplifier à la manière suivante: Les colléges actuels de députés des états de toutes nos provinces belgiques viendront à cesser avec le dernier du mois d' Octobre de cette année & resteront suprimés: au lieu de ces colléges les états de Brabant, de Flandres & de Hainaut choisiront parmi ceux de leur membres, qui seront préalablement reconnus capables parmi le gouvernement un député pour chacune de ces provinces, qui sera aggrégé au conseil du gouvernement, où il aura le titre, le rang, & les gages de Conseiller, & où il rapportera immédiatement tous les objets des finances de sa province & autres, que le président jugera à propos de lui confier. Les administrations des autres provinces n'étant pas si étendues, ni si considérables, *nous*

avons jugé, que deux pareils députés pour toutes pouvoient ſuffire.

Nr. 15. Ayant trouvé bon d'exempter de la ſurveillance et de l'activité du nouveau conſeil du gouvernement toutes les affaires, qui ont trait à la juſtice, et à ſon administration, *nous avons réſolu*, d'établir pour cet objet ſi eſſentiel un département ſéparé ſous le nom de conſeil ſouverain de juſtice de pays - bas — dans la forme, que nous réglerons par un diplome particulier.

Oder wie in dem an eben dem Tage ergangenen Befehle über die neue Einrichtung der Justizkollegien.

Ayant réſolu d'établir pour l'adminiſtration de la juſtice dans nos provinces belgiques le même ordre et la même gradation de tribunaux, qui ſubſiſtent dans les autres états et provinces de notre domination, nous avons ordonné et ſtatué &c.

Nous ſuprimons tous nos conſeils actuels de la juſtice au pays - bas, et à leur place

place *nous établiſſons* en notre ville de Bruxelles un conſeil ſouverain de la juſtice.

Nous confions à notre dit conſeil ſouverain la ſuprème autorité ſur le fait de la juſtice civile et criminelle comme étant le centre unique du pouvoir, et il exercera cette autorité en conformité de ſes attributions et de l' édit, que nous ferons émaner ſur la reformation de la juſtice.

Nr. 6. *Nous établiſſons* pour la ſeconde inſtance deux conſeils d' appel.

Nr. 8. *Nous ſupprimons* également toutes les juſtices au plat pays, *voulant* que la juſtice ſoit rendue par des tribunaux fixes et permanents, dont l'établiſſement, le nombre, la compoſition, et les attributions ſeront déterminés par un réglement ultérieur, *que nous ferons rédiger et publier ſur cet objet.*

Nr. 9. *Nous ſupprimons* enfin, à l'exception de ſeules juſtices militaires, tous autres tribunaux, corps, et cours de juſtice, qui ſubſiſtent actuellement dans nos dites provinces de pays-bas, ainſi que les tribunaux eccléſiaſtiques, et ceux de

 notre

notre Université de Louvain, *voulant* que tous nos sujets sans distinction soient traitables devant les tribunaux ordinaires, qui seront établis en conséquence du présent diplome.

So spricht der unabhängige Monarch gegen seine unterthänige Diener, nicht aber der Regent, der einem Volke die Beobachtung ihrer Privilegien und Verträge aufs heiligste verspricht. Daher unterwarf sich diese tapfere Nation nicht sogleich; daher haben wir so viele schöne Reden, und so starke Vorstellungen an die Regierung dagegen erhalten. Sie erinnern Sich vielleicht der einen dieser Reden nicht mehr, oder vielleicht ist sie Zufallsweise Ihnen gar nicht in die Hände gekommen. Ich habe sie in dem 40sten Heft der Schlözerischen Staatsanzeigen gelesen, und kann Ihnen das Vergnügen nicht beschreiben, das ich bey deren Durchlesung genoß. Sie zeichnet sich eben so sehr durch Freyheit und Gründlichkeit, als Zurükhaltung aus. Auch wird Ihnen bekannt seyn, daß Herr Hofrath Spittler in dem historischen göttingischen Magazine, in dem 4ten Stüke des ersten Bandes eine so vorzügliche, eben so starke, als unpartheyische Abhandlung über diese Vorfälle eingerükt hat. Natürlich spricht auch er für die Nation, und wenn

Sie dieses auch nicht zum voraus von Spittler vermutheten, so müßte sie der Eid, den der Kaiser den Brabantern bey seiner Thronbesteigung beschworen, und den sie ihm bey dieser Gelegenheit wieder vorgehalten haben, überzeugen, daß man für sie sprechen muß.

Elle n' alléguera ni ne mettra jamais en avant, ni ne fera alléguer, qu'Elle ne seroit tenu d'observer leurs Libertés, Privilèges, Chartes, Coûtumes, Usages, et Observances — — de ne jamais y contrevenir, faire, ni souffrir y être contrevenu *en aucune* manière. — — S'il arrivoit, que Sa dite Majesté, ses hoires et successeurs y contrevinssent, allassent ou fissent contre ceci par eux mêmes ou par quelqu'un d'autre en tout ou en partie, *en quelque forme et manière que ce fut*, nous consentons et accordons en ce cas, au nom de Sa dite Majesté, aux dits Prélats, Barons, Chevaliers, Villes, Franchises, & à tous autres ses dits sujets qu'ils ne feront à Sa dite Majesté, ses hoires ou successeurs aucuns services, ni obéiront en aucunes choses dont Elle auroit besoin, ou qu'Elle voudroit d'eux, ou

leur pourroit démander, jusques à ce qu'Elle aura réparé & rédressé tel défaut que ci-devant est mentionné, & en aura entièrement désisté & y renoncé.

Voulons, décernons, déclarons au nom de Sa dite Majesté, que tous Officiers établis, au contraire de cette sa dite Joyeuse entrée, seront incontinent destitués, & qu'aussi en outre tout ce qui d'ici en avant auroit été attenté au contraire de ce que dessus ne sera, ni pourra à l'avenir être tenu d'aucune valeur.

Nach diesem führten sie ihn auf ihr Grundgesez, die Joyeuse entrée zurük, wo er ihnen versprochen hätte:

1) Ihr guter, gerechter, und getreuer Herr zu seyn, niemand auf irgend eine Weise gewaltthätig zu behandeln.

2) Alle seine Prälaten, Gotteshäuser, Baronen, edle und gute Leute, und Unterthanen seiner Städte, Freyheiten und brabantischen Lande und des Landes Obermaas in allen Dingen nach den Stadtrechten, und den

den Rechten der behörigen Gerichtshöfe Urtheil, und Recht gemäß behandeln zu lassen.

3) Sieben würdige Männer zu besolden, unter welchen ein des Lateinischen, Welschen und Deutschen kundiger Canzlar und Siegelbewahrer seyn soll, der ein gebohrner Brabanter seyn muß. Nach Rath und Gutachten dieser sieben und der übrigen nun in Zukunft beyzufügenden soll der Kaiser, sein Statthalter oder Statthalterinn alle brabantische Justizsachen, und was dazu gehört, ausmachen, es seyen nun gewöhnliche Verfügungen der Justiz, oder es betreffe Placate, Edicte, oder Ordonanzen.

Art. 58. bestättiget der Kaiser überhaupt allen brabantischen Prälaten, Gotteshäusern, Klöstern, Adel, Städten, und allen brabantischen Unterthanen, alle ihre Rechte, Freyheiten, Privilegien, Urkunden, Gewohnheiten oder Gebräuche, die ihnen von den brabantischen Herzogen gegeben worden, und deren sie bisher genossen haben.

Sollte aber der Kaiser, oder irgend einer seiner Nachfolger hiergegen handeln, so sind alle bra-

brabantische Unterthanen, so lang von allem schuldigen Gehorsam frey, bis die Beschwerde gehoben, und der Landesherr völlig davon abgelassen habe.

Wirklich haben diese Vorstellungen bey dem Kaiser so viel bewürkt, daß er dazumal nachgegeben hat. Allein die Streitigkeiten dauerten fort. Der Regent und die Nation hatten sich einmal zu laut für ihre gegenseitige Grundsäze erklärt gehabt, als daß man hätte erwarten können, daß die Nation nachgeben, und daß der Regent nicht jede andere Gelegenheit mit Freuden ergreifen würde, um seine gewiß gut gemeinte Absichten durchzusezen. Auch scheint die Nation wirklich in einigen Punkten nicht nachgegeben zu haben, wo sie billig hätte nachgeben sollen, so daß endlich der Regent den bekannten Machtstreich that, und der Nation durch ein einziges Schreiben alle ihre Privilegien, Rechte und Freyheiten entzog, ihre Anführer gefangen nehmen, und die ganze Constitution nun einrichten ließ, wie es ihm gefällig war, und wie er es nach seinen Begriffen vom Wohle des Staates nöthig glaubte. Noch bin ich es von Ihrem guten Charakter überzeugt, daß selbst Ihnen vielleicht keine Nachricht trauriger, und kein Austritt in der neuern Geschichte räthselhafter

hafter geschienen hat, als dieser. Traurig ist die Nachricht gewiß jedem Menschenfreunde, jedem Bürger einer geordneten Staatsverfassung, traurig, äußerst traurig ist es anzusehen, wie ein ganzer Staat sich der schönsten, der treflichsten Privilegien, wie er sich wesentlicher Freyheitsrechte, an denen er Jahrhunderte gesammelt, und die er durch kluges Betragen erworben hat, verlustig sieht. Räthselhaft aber ist der Auftritt, eine Nation, die sich noch vor wenigen Jahren denselben Absichten ihres Regenten so stark entgegengesezt hat, sich so ganz stille, ohne die geringste Gegenwehr unter die Befehle eines Monarchen schmiegen zu sehen, der ihr, seine Absichten mögen auch noch so gut seyn, an das Herz gegriffen hat. Dieß sind die Folgen Ihres Systems und Ihres Wohls vom Staate. Die Sicherheit, der lezte Zwek aller Staatsverfassungen, wird ganz auf die Seite gesezt und andre Absichten zum Grunde gelegt. Auch sagen Sie nicht, der Regent hätte diese Staaten sonst nicht mehr regieren, und sie gegen die andern Staaten nicht mehr vertheidigen können. Denn dem Staate drohte nicht nur kein Feind, sondern überhaupt war die alte Verfassung ganz nicht gegen die Vertheidigung. Schon so oft wurde er mit dieser Verfassung gerettet, und wurde gewiß eben durch sie besser gerettet, weil der Bürger für einen Staat

 lieber

lieber sicht, der ihm eine freye Verfassung gewährt, als für einen Staat, wo er im grösten Druke lebt, wo er also unter keinem Eroberer, er sey auch, wer er wolle, grössere Leiden zu erwarten hat.

Aber, werden Sie sagen, was haben sie sich denn gegen die guten Aufklärungsanstalten so gewehrt, die der Kaiser machen wollte? Waren sie nicht wohlthätig für die Nation? Und wird sie ihrem Regenten in der Zukunft nicht selbst danken, daß er sie dazu gezwungen hat? Dieß gestehe ich Ihnen sehr gerne zu. Viele Anstalten sind vortreflich, auch muß ein Regent deren zu machen berechtigt seyn. Keineswegs aber sehe ich ein, wie er wegen ihrer Weigerung die ganze Verfassung über den Haufen zu stoßen berechtigt war, und überhaupt nicht, ob die wahren Mittel gewählt worden sind. Aufklärungsanstalten muß man nicht mit dem Militär einführen wollen. Kurz Sie sehen, daß der heiße Wunsch des Kaisers, seine Lande recht glüklich, und zwar recht bald glüklich zu sehen, ihm nicht zu warten erlaubte, und daß er auch mit den besten Absichten dem Wohle des Staats eine Richtung gegeben hat, mit der er gegen den ersten Zwek des Staats anstieß.

Sieben=

Siebenter Brief.

Ausfluß des allgemeinen Staatsrechtes ist ferner, daß jeder Bürger, er seye, wer er wolle, zu den Lasten des Staates beytrage, jeder die nothwendigen Ausgaben bestreiten helfe, welche die Mittel erfordern, die Sicherheit zu erhalten. Natürlicher und billiger ist nicht leicht irgend ein Grundsaz dieser Wissenschaft, und doch ist er in so manchem Staate nicht mehr in seiner vollsten Ausübung, und doch sind so manche Stände ganz, oder doch zum Theil davon befreyet. Mit Recht kann daher die Frage aufgeworfen werden: Darf der Regent dieses unnatürliche Verhältniß unter der Einkleidung von dem Wohle des Staates aufheben? In der That es kostet mich Ueberwindung, Ihnen nicht ganz bejahend hierauf antworten zu können, denn nicht leicht ein Grundsaz Ihrer Lieblingswissenschaft hat so viel verführerisches für mich, nicht leicht einer so ganz das klarste Gepräge von Gerechtigkeit. Schon der lezten Absicht, die Menschen in Staaten vereiniget, liegt er so nahe, daß es mich schwer ankömmt, Ihnen hier die Heiligkeit gewisser Verfassungen entgegenzuhalten. Lesen Sie aber einmal die Verhandlungen, die der schwäbische Kreis hierüber mit dem Kaiser als Erzherzoge

zu

zu Oestreich führte, als er die schwäbischen Klöster in Vorschwaben mit Steuern belegte. Lesen Sie die kleinen Auszüge, die ich Ihnen aus dem 15 Bande von Reußens Staatscanzley sowohl von den östreichischen, als den Schriften des schwäbischen Kreises mittheile. Urtheilen Sie selbst, ob die Gründe des allgemeinen Staatsrechtes gegen die Argumente aus dem positiven Verhältnisse der Klöster zum Regenten geltend sey können, ob diese, oder jene die Sicherheit mehr befördern werden.

Zuerst heißt es in der östreichischen Beantwortung der Gründe, warum das Allerdurchlauchtigste Erzhaus Oestreich des hochlöblichen schwäbischen Kreises Stände und Angehörige — — anzusehen haben möge?

Daß wenn ein Grund wirklich zum Gebiet des durchlauchtigsten Erzhauses gehöre, und bisher von keinem andern Reichsstande, oder Rittercanton besteuert worden, derselbe, und noch mehr bloße auf östreichischen Gründen haftende Güter, ohne Unterschied des Besizers und ohne auf die bisherige Freylassung eine Rüksicht zu tragen, fürs künftige in das Mitleiden gezogen werden köñten. Diese Befugniß, heißt es weiter, fließt aus dem Wesen der bürgerlichen

gerlichen Gesellschaft. Ein jedes Mitglied derselben ist nicht weniger schuldig, die allgemeinen Bürden zu tragen, als ihm anderseits die Vortheile der gesellschaftlichen Verbindung zu statten kommen. Unter solchen steht oben an die Sicherheit sowohl von innen, als vorzüglich von aussen. Da nun die lezte heutiges Tags bey großen Staaten ohne zahlreiche beständig fertig stehende Kriegsheere nicht erhalten werden kann, so sind alle die, welche den Schuz des Staats geniessen, auch verbunden, zu dem beträchtlichen Aufwand, welche dergleichen Vertheidigungsanstalten erfordern, das Ihrige nach einem billigen Verhältniß beyzutragen. Der Landesherr selbst kann in Ansehung jener Einkünfte, die er nicht als Regent zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse, sondern als ein anderer Mitbürger z. B. als Besizer der Grafschaft A. genießt, einer solchen allgemeinen Schuldigkeit sich nicht entziehen. Wie viel weniger mag eine auswärtige persönliche Würde die Begüterten davon befreyen? Und da die Ursache, worauf diese Schuldigkeit sich gründet, immerhin fortdauert, so kann eine Verjährung niemals dagegen zu laufen anfangen.

Und in eben der Schrift an einem andern Orte wegen der Freylassung der schwäbischen Stände:

> Allerdings war diese Freylassung eine bloße landesfürstliche Gnade, die aber dermalen wegen der so hoch gestiegenen Staatserfordernisse ohne Verlezung der Gleichheit und Ueberbürdung des Bürgers und Bauers nicht weiter statt haben kann.

In der That, man kann den Grundsaz des allgemeinen Staatsrechts nicht schöner, nicht bündiger beweisen. Wie sehr der Concipient dieses selbst gefühlt habe, beweist folgende Stelle in der Deduction gegen die Verfasser der wider diese Dominicalsteuer-Befugnisse erschienenen Schrift:

> Hätten sich die Verfasser mit den ächten Grundsäzen des Natur- und allgemeinen Staatsrechts besser bekannt gemacht, würden sie an der Steuerschuldigkeit aller jener, welche in einem Staat ein fruchtbringendes Vermögen besizen, nicht einen Augenblik gezweifelt haben.

Es wird daher der Mühe werth seyn, nun auch die Gründe des schwäbischen Kreises hierüber zu hören.

Schon im Jahr 1764 erhoben die schwäbischen Kreisstände die Vorstellungen:

1) Daß sie auch wegen der in Oestreich besizenden Güter zum Kreis und Reich steuerten.

2) Das Steuerwesen beruhe blos auf dem Herkommen, und

3) es gebe Reichsgeseze genug, wodurch die in Oestreich begüterten Reichsstände, nicht wider das alte Herkommen besteuert werden zu dürfen, gerettet seyen.

Sie hatten auch das Glük, daß hierüber im Jahr 1774 der Vergleich zu Stande kam:

Daß gegen Erlegung von 500,000 fl. alle und jede, den Ständen des Kreises und ihren Angehörigen geistlichen und weltlichen Standes vom Jahr 1765 an neu aufgelegte, und von dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oestreich vorhin niemals bezognen Steuern ohne Unterschied von nun an gänzlich aufhören, sofort alle Besizungen und Gefälle gedachter Kreisstände und ihrer Zugehörigen geistlichen und weltlichen Standes,

wo

wo sie immer in allen östreichischen Landen gelegen, auf ewig, und unwiederruflich ganz frey, und unbekränkt gelassen werden, und bleiben sollen.

Die Folge hat aber gezeigt, daß man Oestreichischer Seits doch wiederum für räthlich fand, Steuern einzuziehen. Der schwäbische Kreis machte daher den 27 May 1782 wiederum eine weitläufige Vorstellung, deren wesentlichster Inhalt dahin gieng:

Daß jede solche Ausnahme, so wenig sie auch betragen möchte, eine einseitige Abweichung von dem auf die feyerlichste und kräftigste Art vollzogenen Vergleichsgeschäft, eine Verlezung der heiligsten wechselseitigen Zusagen und Versprechungen, eine Schmälerung des schwäbischen Kreismatrikularfußes, mithin eine jenen Zwek zernichtende offenbare Kränkung seiner Verfassuug wäre. Je mehr demselben an deren Aufrechthaltung gelegen seyn will, je mehr die Reichsgeseze, besonders die Wahlcapitulation Art. V. hierinnen unterstüzen, und je mehr jene unwiederrufliche Verbindlichkeit zu wechselseitiger Festhaltung des Steuervertrags ihn dazu berechtigt,

tigt, um so mehr wird selbigem auch in seinem Theil alles, was an seinem fundo collectabili eine Verminderung verursachen könnte, zu entfernen nach seinen Pflichten obliegen, so daß weder er seines Orts bey Sr. kayserl. Majestät noch dem Reich zu verantworten sich getraue, noch denen beeden fürstlichen Ständen selbst, wenn sie auch schon wollten, hierunter etwas zuzugeben, verstattet werden könnte, wodurch ein dem ganzen Krays so nachtheiliger Vorgang gemacht werden könnte.

Auf diese gründliche und vortrefliche Vorstellung kam dann den 30 Merz 1783 eine günstige Antwort von Seiten des Erzhauses, die alle Beschwerden wieder aufhob, und wodurch beyde Theile also die Gränzen der Politik zum Recht auffallend schön befolgten.

Eben diese Grundsäze nahm die Pfalzneuburgische Landschaft an, als sie 1782 folgenden Schluß faßte:

Alle übrige ausländische Behörden, welche aus diesem Fürstenthum grundherrliche Renten erheben, wenn sie nicht eine rechtskräftige Ausnahme von dieser offenbahren Schuldig-

keit erweisen können, aus dem ächten Begrif ihres gesellschaftlichen Mitverbandes auf gleiche Art zu belegen, mit der Dominicalsteuerung aber auf künftige Michaelis heurigen Jahrs nach angefügtem Radicalanschlag, zollbar, ohne weiteres anzufangen, also jährlich fortzufahren, und solches gedachten Stellen zu ihrer Wissenschaft bekannt zu machen.

Diese Verordnung betraf vorzüglich das Domkapitel zu Regenspurg, das Hochstift Augspurg, die baierischen Klöster, und das Herzogthum Wirtemberg. Mit jenen ist es verglichen, mit diesem aber nicht, sondern Wirtemberg übergab vielmehr eine Protestation des Inhalts:

1) Daß die Klöster Anhausen und Herbrechtingen von unfürdenklichen Zeiten her frey seyen,

2) Durch das Jahr 1624 darinn bestätigt, und

3) Wirtemberg in der 1521 gemachten Reichsmatrikel auch zum Theil wegen Neuburg angeschlagen sey.

Neuburg

Neuburg gab zwar dagegen vor:

1) Wider die in der Staatennatur geheiligte Landeshoheit, und das damit unzertrennlich verbundene Besteuerungsrecht könne weder Besiz noch Verjährung, noch Herkommen angezogen werden.

2) Durch die Reichsmatrikel seyen die im longobardischen Gebiet bezognen Gefälle dem baierischen Kreis nicht entzogen.

Wirtemberg antwortete aber darauf noch gründlicher und weitläufiger:

1) Daß das Besteuerungsrecht nicht nothwendig mit der Landeshoheit verbunden seye, und daß die Reichsfürsten solches erst in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts und zwar unter Einschränkung erhalten hätten. Sie hätten ja selbst die Reichssteuern von ihren Kammergütern bezahlen müssen.

2) Daß man im Steuerwesen auf Reichsgeseze und Herkommen, und nicht auf das subsidiarische allgemeine Staatsrecht sehen müsse.

3) Passe die von Neuburg angeführte Stelle des R. A. von 1542 nicht.

> Und sonst allen hohen und niedern Obrigkeiten — geistlichen und weltlichen, — das alles an ihren Rechten und Gerechtigkeiten und altem Herkommen unschädlich und unvergreiflich.

Denn der R. Ab. von 1543 §. 24 gebe ja den Reichsständen das erstemal das Recht, von den Unterthanen die Reichssteuern zu begehren, wenn sie sie von dem Kammereinkommen nicht bezahlen könnten, jedoch unter der ausdrüklichen Einschränkung:

> daß die Obrigkeiten hierinnen nicht anders, dann sich von Rechtswegen gebühret, und wie sie es in ruhigem Gebrauch und Herkommen haben, fürnehmen sollen. Eben dieses bestätige R. A. 1557. §. 49. 1582. §. 10. 1613. §. 7.

Ob auch dieser Streit beygelegt ist, weiß ich nicht. Die Grundsäze des Rechts und der Politik sind aber gewiß auch hier, und besonders die vom Recht sehr schön deducirt.

Werden Sie mir ja nicht böse, daß ich Sie so ins Detail dieser Vorfälle hineinführte, und daß ich Ihnen sogar die besonders für Briefe so unanständige Zumuthung gethan habe, Urkunden zu lesen. Denn die Sache ist zu wichtig, um leicht überflogen zu werden, und zu unglaublich, als daß Sie es auf mein Wort hätten annehmen können. In der That die deutsche Staatsverfassung ist zu verwikelt, als daß man so durchgreifen könnte, und unsere Constitution ist einmal so künstlich und unvermerkt enge in einander verkettet worden, daß sich dabey nicht so ins Allgemeine philosophiren läßt. In der Erhaltung dieser Constitution besteht unsere Sicherheit, und nicht in dem eingebildeten Ideale einer Staatsverfassung. Zwar werden Sie mir Frankreich entgegenhalten, und werden die neue Constitution, daß jedes Mitglied des Staats bezahlen solle, vortreflich finden. Allein noch glaube ich nicht, daß es bey diesem Saze in der Zukunft bleiben wird, gestehe Ihnen übrigens, daß auch ich ihn, sobald einmal eine allgemeine Reforme gemacht wird, vollkommen billige. Nur ist nicht einzusehen, wie man ihn ohne sie durchtreiben, wie man ihn mit Recht fordern, und wie man also, ohne die Sicherheit zu beleidigen, darauf kommen kann.

Doch nicht nur diese Frage: Wem man Steuern auflegen dürfe? kommt dabey in Betracht, sondern auch: wieviel? Der blos philosophirende Jurist nimmt sicher das jedesmalige Bedürfniß zum Maasstabe. Denn was ist natürlicher, was vernünftiger? Allein auch hierinnen kann ich Ihnen nicht beystimmen, sondern die nothwendige Sicherheit, die Furcht vor Despotismus gebietet auch hierinnen der Verfassung jedes Landes zu folgen. Engelland hat Amerika darüber verlohren, und in Frankreich hat das Pariser Parlament noch vor wenigen Jahren eine musterhafte Vorstellung dagegen übergeben. In jenem Reiche wurde diese wichtige Frage mit brittischem Scharfsinne und brittischem Patriotismus bey dieser Gelegenheit von beyden Seiten untersucht. Einige glaubten, die Nordamerikaner wären so viel zu bezahlen schuldig, als das Reich nach seinen jezigen Bedürfnissen nöthig habe. Andere fochten für ihre Verfassung, fanden höchst unbillig, daß die Britten ihnen in einer Versammlung, in der sie doch keine Mitglieder hätten, neue Lasten auflegen wollten. Engelland ließ sich aber dennoch verleiten, und mußte es theils deswegen, theils noch aus andern Ursachen mit dem großen Verluste büßen, dreyzehn Provinzen seiner amerikanischen Staaten als independent zu erkennen. In Frankreich aber sagte

das

das Parlament seinem König, daß die Nation nicht wegen des Königs, sondern Er wegen ihr da sey; daß man das Geld nicht nach eingebildeten Bedürfnißen des Hofes einziehen, und sich in den Bedürfnißen nach dem Tribute richten müsse, den die Nation dem Regenten zahlen könne, ohne sich aufzureiben. Doch ich muß Ihnen die Note selbst mittheilen, aber verzeihen Sie, daß es in einer Uebersezung geschieht. Ich konnte sie in der Ursprache nicht erhalten.

Es giebt Ersparnisse, Sire, welche Ehre machen, die anstatt den Glanz des Throns zu vermindern, die Würde desselben noch vermehren. Dei Souverain ist immer groß, wenn seine Unterthanen glüklich sind, und der Anblik der Glükseeligkeit eines ganzen Volks ist ein Ehrfurcht einprägender Staat, welcher überall Ehrfurcht und Dankbarkeit gebietet. Diese Einschränkungen, Reformen, und Ersparnisse, um welche so oft von Dero Parlamenten angehalten worden, welche die Notables verlangt haben, die ihrer gerechten Beharrlichkeit versprochen worden, werden täglich von dem unglüklichen Landmann erwartet, dessen Thränen den Aker befeuchten, der zu so vielem unnüzen Aufwand

 bey-

beytragen muß, ehe er demjenigen, der ihn besäet hat, den Unterhalt verschafft; sie werden von dem Taglöhner erwartet, der noch unglücklicher ist, der für sich und seine Familie nichts, als seine Arme hat, und des wenigen nothwendigen beraubt, und das, was er zu den Bedürfnissen des Staats hergiebt, sich an seiner Armuth abbrechen will.

Sire, diese Unglücklichen, die Franzosen und Menschen sind, haben nach dieser doppelten Qualität, selbst mitten in ihrer Dürftigkeit, ein heiliges Eigenthum. Sie können nicht selbst vor Ew. Majestät Anspruch darauf machen. Aber ihr Schiksal und ihre Rechte müssen ihnen immer vor den Augen schweben. Ihre Bitten müssen bis zu Ihnen dringen, Ihre Antwort zu ihnen gelangen, und sie müssen wissen, daß Ew. Majestät Güte und Gerechtigkeitsliebe die sichersten Verfechter sind, die sie vor dem Thron haben können. Der Eifer und die Ergebenheit der Nation haben dieselbe öfters zu den größten Aufopferungen bewogen. Der Franzoß zieht nie etwas anders zu Rathe, als seine Ergebenheit gegen seinen König. Er kann glauben, seine Mittel seyen eben so unbegränzt, als

seine Liebe, aber diese Mittel selbst wollen mit Sorgfalt geschont werden. Die Abgaben, die sie dem König bezahlen, sind eine Beysteuer, die er dem Staat schuldig ist. Der Souverain ist nur Verwalter derselben. Alles, was nicht für das gmeine Wesen angewandt wird, gehört immer dem, der Abgaben geben muß. Seine Kräfte werden bald unzulänglich und erschöpft seyn, wenn der Aufwand immer im Verhältniß mit der Einnahme zunimmt, und wenn die Auflagen gegen den Wunsch ihrer ersten Bewilligung verbraucht und anders angewendet werden.

Jede Auflage muß den Bedürfnissen angemessen seyn, und mit denselben wieder ein Ende nehmen. Jede Auflage ist der Antheil, den jeder Bürger beyträgt, um die öffentliche Sicherheit und persönliche Ruhe zu erhalten. Nach diesem auf die Rechte der Menschheit gegründeten, und von der Vernunft bestätigten Grundsaz muß das Volk nicht eher mehr Contributionen geben, als nachdem die Ausgaben so genau, als es nur möglich ist, eingeschränkt sind.

Die geistvolle Sprache in dieser Vorstellung ist zugleich ein Muster der eleganten französischen Rechtsgelehrsamkeit vor der deutschen, denn auch in dieser Wissenschaft sind sie zwar nicht an Gründlichkeit, doch gewiß an Geschmak weit über uns Deutsche erhaben.

Sehen Sie also, wie die verschiedenen Nationen Europens über diesen Punkt denken. Und wenn die Franzosen auch gleich jezt einigermaßen von diesen Grundsäzen abgesprungen sind, so ist dieß blos Folge des Schwindelgeistes, der die ganze Nation wirklich so jammervoll auf alle Extreme führt. Gewiß gehen sie auch hievon wieder ab.

Achter Brief.

Folge Ihres Systems und Ihrer Lieblingswissenschaft ist ferner das Streben nach Unabhängigkeit von andern, und die Entfernung des Einflusses eines Dritten in unsern Staat. Unstreitig ein sehr weiser und vortreflicher Grundsaz! Eine andere Frage aber ist, ob er in allen Staatsverfassungen so weise, so vortreflich ist; eine andere Frage, ob er bey der Sicherheit aller positiven Staatsverhältnisse bestehen kann. Auch hievon haben wir in Deutschland mehrere traurige Beyspiele. Freylich ist es vielleicht einer der größ-

ten Mängel, den man unserm theuren Vaterlande vorwerfen kann, daß alles so in einander fließt; allein außerdem, daß diejenigen, die bey diesem Ineinanderfließen etwas gewinnen, sich nicht darein finden werden, wenn man plözlich mit Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechtes dieses Verhältniß auflösen will, kommt es darauf an, ob unsere Verfassung bey diesem Auflösen bestehen könne, oder endlich so getrennt werden würde, daß sie ganz unterläge. Und doch werden Sie über unsere schöne Staatsverfassung, die doch bey allen Mängeln, die sie unstreitig hat, eine der schönsten und freyesten ist, nicht so aufgebracht seyn, daß Sie sie endlich ein Opfer Ihrer Lieblingswissenschaft werden lassen wollten. Hören Sie aber einmal die Sprache verschiedener Höfe, und Sie werden sehen, daß es so ziemlich darauf angelegt war. Auch diese Urkunden finden Sie in der Reußischen Staatscanzley, im 2ten Theile, so wie in dem schönen Werke: Darstellung des Fürstenbundes von Herrn Müller.

Als nemlich im März des Jahres 1783 der Cardinal Firmian, Bischoff zu Passau, starb, wurde dem Domkapitel zu Passau von Seiten des kayserlichen königlichen Hofes bekannt gemacht, daß in der Folge die Länder ob der Ens nebst dem Innviertel

viertel von Passau getrennt werden, und ihren eigenen Bischoff erhalten würden. Wirklich wurden die Güter auch sogleich in den Besiz genommen, und untersucht. Vergeblich stellte das Capitel seinen ganzen, auf Jahrhunderte gegründeten, durch die heiligsten Verträge, den Westphälischen Frieden, die Wahlcapitulation, und die Reichsverfassung gegründeten Besiz vor, vergeblich hielt es noch die besondern Reversalien entgegen, die Carl der 6te 1728 dem Hochstifte ausgestellt hatte, als Passau einem Theil seiner Diöcesanrechte entsagte. Der Verfasser des schon einmal angeführten Werkes, die Darstellung des deutschen Fürstenbundes, hat uns die merkwürdigen Worte derselben mitgetheilt. (S. 138.) „Carl verspreche für sich und seine Nachfolger sein kayserliches und erzherzogliches Wort, nie wieder unter irgend einem denkbaren Vorwand, weder großen Theils, noch der Nothwendigkeit, noch des Anstandes, noch sonst unter irgend einer Ausflucht, gerichtlich, außergerichtlich, oder durch den Weg der Güte, auf irgend eine, auch die allerkleinste, fernere Verstüklung der Passauer Diöcese anzutragen, oder geschehen lassen, daß dieses andere thun." Sie selbst fühlen, daß das Capitel alles Recht auf seiner Seite hatte, wenn Sie Sich anders nicht schämen, den Saz geradezu anzunehmen, Carl der

sechste

sechste habe seine Nachfolger nicht beschränken können. Schon bey Verträgen, die gegen alle rechtlichen Erfordernisse, die durch Betrug, Aberglauben, und aus Mangel vernünftiger Kenntnisse zu Stande kommen, schon bey diesen wäre er noch den stärksten Zweifeln unterworfen. Hier aber, wo der Vertrag ausdrüklich auf die Nachkommen ausgestellt ist, hier, wo es heißt, daß es unter keinem, irgend nur denkbaren Vorwande geschehen solle, ist nicht daran zu denken. Allein, was glauben Sie, daß das Capitel für eine Antwort vom kaiserlichen Hofe erhalten habe?

Wir sind weit entfernt, denen Reichsständischen Gerechtsamen des Hochstiftes Passau auf irgend eine Art zu nahe zu treten, vielmehr bereitwillig, solche mit Nachdruk zu schüzen, und zu schirmen, zugleich aber auch von dem Umfang unserer Souverainitätsrechte so überzeugt, und von denen dadurch uns obliegenden Pflichten so durchdrungen, daß uns nichts von der genauesten Erfüllung derselben abhalten kann, und wird, sobald wir hiezu, wie es gegenwärtig der Fall ist, durch die wichtigsten Beweggründe zu Bewerkstellung desjenigen aufgefordert werden, was die Wohlfahrt unserer

unserer Unterthanen, und das Beste eines so erheblichen Gegenstandes, wie die Seelsorge ist, nach unserm hierinnen festgesezten Hauptsystem unumgänglich erheischet.

und was von dem Staatskanzler Fürsten von Kauniz, an den es sich zugleich gewandt hat:

Wenn dieselbe durch eine devote Mitbeförderung des vorliegenden Hauptendzweks mich in Stand sezen, solche bey Seiner Kayserlichen Majestät gangbar zu machen, eben dadurch aber zu ein- und andern gegenseitig angegebenen mit dem niemal unabweichlichen festgesezten System etwa vereinbarlichen Aussichten mit jener aufrichtigen Anliegenheit beyzuwirken, die der vollkommnen Hochachtung entspricht, mit der —

Oder auf die erneuerten Vorstellungen an den Fürsten von Kauniz:

Daß Seine Majestät unter den aufhabenden schweren Regentenpflichten als eine der vorzüglichsten jene thätige Sorgfalt zählen, welche sie nach der Beschaffenheit der Zeiten,

der Umstände und der übrigen aus dem festgesezten Regierungssysteme fließenden Verhältnisse dem wahren Besten der Religion und der erbländischen Seelsorge schuldig sind, welcher wesentlichen Pflicht alle jene Rechte, ohne denen sie nicht in Erfüllung gebracht werden kann, nothwendig zur Seite stehen müssen. Gleichwie also von vollständiger Erreichung des hierauf gerichteten Hauptzweks Seine Kayserliche Majestät sich nie, und durch keinerley Nebenbetrachtungen werden abführen lassen, kann ich Euer — zu gleicher Zeit versichern, daß bey allem demjenigen, was eine Beziehung auf die in Frage stehenden Güter hat, die allerhöchste Absicht gleich anfangs keine andere war, und wenigstens dermalen noch keine andere ist, als über diese Güter nachher in ein gütliches Einverständniß Sich mit dem Hochstift einzulassen.

Sehen Sie nun, was Ihre Säze angerichtet haben! Hören Sie, was Ihr System so weit greift! Fühlen Sie nicht, daß man endlich vor lauter System keines seiner Rechte mehr sicher ist? Das Capitel war, wie Sie sich leicht vorstellen können, in der unangenehmsten Lage. Es sollte

dem

dem künftigen Bischoffe das wieder einhändigen, was ihm durch den Tod des leztverstorbenen zur Interimsregierung übergeben war. Nun wollte man ihm, dem doch nicht die geringste Veräusserung der Stiftsgüter zukommt, zumuthen, auf einen so wichtigen Theil, und aus so gefährlichen Grundsäzen Verzicht zu thun. Und in der That gieng es auch um sein eignes Interesse. Ein Hochstift, das sich plözlich auf weniger Einkommen herabgesezt sah, konnte unmöglich seine Domherren so gut bezahlen, als wie es noch in voller Blüthe war. Daher schwieg es auch auf diese kaiserliche Antwort nicht. Allein, was glauben Sie, daß man ihm geantwortet habe, als es bat, es wenigstens ihm nicht zuzumuthen, und mit diesen Planen so lange zu warten, bis wieder ein Bischof gewählt seye?

In der That blieb es auch bey dem Alten. Oestreich behielt, was es einmal genommen hatte, bis auf die Herrschaften Obernberg und Vichtenstein. Dadurch sah sich das Capitel in die Nothwendigkeit versezt, sich an die übrigen Stände des Reiches zu wenden, bey ihnen Hülfe zu suchen, und auch sie aufmerksam auf Grundsäze zu machen, die einer so verwikelten Staatsverfassung, wie die deutsche ist, so bedenklich werden konnten.

Es

Es klagte ihnen jedoch noch einzeln, daß Oestreich von den Stiftsgütern in den Oberöstreichischen Ober- und Unterensischen Landen Besiz genommen, die hochstiftischen Beamte zu Ablegung des Eides an Seine Kayserliche Majestät angehalten, und ihnen auf das strengste befohlen habe, in der Zukunft keine Berichte mehr an das Hochstift zu schiken, keine Befehle mehr davon anzunehmen, und die Gefälle zu denen im Oestreichischen aufgestellten Cassen einzuliefern. So wie dieß geschehen gewesen, hätte man den hochstiftischen geistlichen Stellen die Ausübung ihres Amtes in den Ober- und Unterensischen Landen untersagt, und wenn man gleich hernach bis zur endlichen Entscheidung der ganzen Sache dieses wieder aufgehoben habe, so hätte man jedoch alle weltliche Sachen ihm schlechterdings entzogen. Es bäte daher um Unterstüzung. Endlich kams zur Wahl eines neuen Bischofs, und diese fiel auf einen östreichischen Grafen von Auersberg. Durch mehrere Negociationen und einseitige Verhandlungen des neuen Bischofs, mehrere Reisen, die er selbst nach Wien machte, kam die Sache endlich zu verschiednen Vergleichsvorschlägen, bis man sich zu demjenigen vereinigte, den Sie im 13 Bande der Reußischen Staatskanzley finden, und wovon diese zwey Punkte die wichtigsten

 waren:

waren: 1) daß der Beschlag auf die Güter des Hochstiftes und Kapitels wieder aufgehoben, und sie ihnen, wie vormals zurükgegeben werden sollen, dagegen aber 2) die Diöcesanrechte von Passau in Nieder- und Oberöstreich aufgehoben, und nur in der ihm gehörigen Grafschaft Neuburg jenseits des Innstroms gelassen werden sollen. Als aber das Kapitel den ihm zur Ratifikation zugeschikten Vertrag zuvor noch prüfen wollte, so unterschrieb ihn der Bischof sogleich, und gab dem Capitel zu erkennen: daß Seine Kayserliche Majestät dieses Geschäft bald möglichst hätten geendigt haben wollen. Sie möchten sich daher nicht säumen, die Unterzeichnung mit Beydrükung des Capitels-Insiegels unverweilt vorzunehmen. Ein allenfalsiger Anstand, oder Verzögerung der Ratifikation von Seiten des Capitels werde sonst üble Folgen auf die capitularischen Besizungen im Oestreichischen haben. Sie sehen leicht, was das Capitel gegen einen so mächtigen Hof, und bey diesen Gesinnungen des Bischofs thun konnte. Sie sehen aber auch, wie traurig die Anwendung Ihrer Grundsäze für dieses Hochstift war, und wie wenig man den Grundsaz vom Wohl des Staats in Ihrem Sinne gegen die beleidigte Sicherheit des Capitels halten konnte.

Und

Und leider sind diese Auftritte mit Passau nicht die einzigen von der Art. Auch das Erzbisthum Salzburg, und auch das Bisthum Costanz mußten sich ähnliche Eingriffe gefallen lassen. Der Kaiser fand für gut, das Erzstift Görz in die steyerische Hauptstadt Görz zu verlegen, und gab dem Erzbischof von Salzburg, dessen Sprengel die steierischen Lande schon über tausend Jahre unterworfen waren, zu verstehen, daß er in Zukunft darauf Verzicht thun sollte. Eben so erklärte der Kayser das schon vor mehr als 600 Jahren von einem Salzburgischen Erzbischoffe gestiftete Hochstift Sekau, das von Salzburg reichlich dotirt war, von daher seine Bischöffe erhielt, von Salzburg geweiht, belehnt, installirt, und dadurch zu Reichsfürsten erhoben wurde, für aufgehoben, indem er es nach Leoben versezte, weil dort ein Bischof in der Gebürgsgegend nothwendig seye. Eben so begehrte der kayserlich = königliche Hof von Salzburg die Abtretung der drey Generalvicariatsbezirke, und wollte in Inneröstreich keinen, als den von ihm nach Gräz gesezten Erzbischoff erkennen. Freylich suchte Salzburg seine Suffraganen gegen künftige Schmälerungen zu sichern, allein die Antwort: sie sollen den erbländischen Bischöffen gleichgehalten werden, war alles, was es zur Antwort erhielt, und diese war natürlich so wenig

 befriedi-

befriedigend, als eine andere, die es erhielt, als es der Erneuerung der alten Concordate, Recesse und Verträge erwähnte: der Zeit sey der Punkt zur Hauptsache nicht gehörig. Doch ohne mich auch hier in den Gang der Verhandlungen, wobey übrigens der Herr Erzbischof in einem sehr freyen, eines Reichsfürsten würdigen Tone sprach, einzulassen, will ich Ihnen blos die Hauptpunkte des den 19 April 1786 zwischen dem Herrn Erzbischof und dem Kaiser zu Stande gekommenen Vertrages aus dem 15ten Bande der Staatscanzley mittheilen.

Nachdem der Fürst Erzbischof zu Salzburg auf des Kaysers Verlangen sein in Kärnthen, Steyermark, und Niederöstreich bis daher gehabtes Diöcesanrecht zum Besten Unseres Staates, und der dortigen Kirchen hat fahren lassen, so begeben sich — — —

1) der Herr Erzbischof, samt dem Erzstift Salzburg und ihre Nachkommen derjenigen Diöcesanrechte, welche dieselben in den Ländern Steyermark und Kärnthen bisher durch ihre Generalvicarien ausgeübt und besorgt haben.

2) Nr. 4.) Da zu Folge der von Seiner K. K. Majestät bestimmten Eintheilung der Diöcesen

cesen für die hier bemerkten vier Salzburgischen Suffraganen verschiedene neue Antheile der Kirchensprengel, oder Diöcesenbezirke denselben, als innländischen Bischöffen, oder Ordinarien zugeeignet worden sind, welche bisher niemals zur Salzburgischen Erzdiöces gehört haben, als auch (nach Nr. 3.) auf die, die es zuvor gehabt hat, so sollen dem ungeachtet aus gnädigster Rükſicht für das Salzburgische Erzstift auch diese Antheile dem Salzburgischen Erzbischöflichen Recht nach Maas des einem jeden Suffraganen zugetheilten Diöcesanterritorii untergeben seyn.

3.) Ferner solle Salzburg (nach Nr. 5.) die Nomination auf das Bisthum Sekau und Lavant privative und auf das Bißthum Gurk alternative jedesmal auf den dritten Fall der Erledigung haben.

Hierüber stellte Salzburg eine eigene Cessionsurkunde aus, mit der ich Sie jedoch hier, um Sie über meine Urkunden nicht allzuböse zu machen, verschone.

Die natürlichste Politik, wie Herr von Dohm in seiner vortreflichen Schrift über den Fürstenbund sagt, eines souverainen Staats mußte alle diese Auftritte veranlassen. Der Gedanke, in sei-

nen weitläufigen Staaten alles nach einem und eben demselben System regiert zu sehen, und auch die Geistlichkeit hievon nicht auszunehmen, ist gewiß der grösten Seele würdig. Die Geschichte zeigt, wie sich diese ganze Klasse von Menschen gleichsam einen eigenen Staat im Staat zu machen wußte, zeigt die Mittel, welche gerade nicht immer die besten und gerechtesten waren, und vertheidiget eben daher jenen Saz auch nach dem Recht. Andere Hindernisse, Geseze, Observanzen, das Naturrecht, die Heiligkeit der Verträge sezen sich ihm aber entgegen, und hiedurch erscheint Politik und Recht in einem auffallenden Licht. Die Wahlcapitulation sagt unter anderm gleich im 1sten Artikel §. 2.

> Wo wir dann in alle Wege — — — die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, bey ihren Hoheiten geistlich- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch jeden bey seinem Stande lassen.

Fast schmeichle ich mir, daß auch Sie durch diese Zusammenstellung das Gefährliche Ihrer Grundsäze einsehen, und daß Sie Sich endlich überzeugen werden, wie wenig man ihren allgemeinen Gebrauch wünschen kann.

Neunter

Neunter Brief.

In der That, man wird mit Ihnen und Ihrem Systeme nicht fertig. Schon der neunte Brief, und noch sehe ich nicht, daß ich Ihnen alles werde vorgehalten haben, was Ihre Grundsäze schon Uebels gestiftet haben. Nur ihnen kann man ferner die Absichten des kayserlichen königlichen Hofes auf Baiern zuschreiben, denn nur sie lehren uns die großen Vortheile, die ganz zusammenhängende Staaten gewähren. Freylich sagt ein vernünftiges, und nicht auf machiavellische Grundsäze gebautes allgemeines Staatsrecht nicht, daß wir deswegen alle Verträge über den Haufen werfen, positive Staatsverfassungen nicht in Betracht ziehen, und Reichsgrundgeseze beleidigen sollen. Allein wie häufig geschieht nicht, daß man aus Interesse nur einen Theil eines Grundsazes betrachtet? wie häufig nicht, daß man, um einen gewissen Zwek zu erreichen, alle andre Rüksichten auf die Seite sezet? Allein die deutschen Fürsten waren andrer Meinung. So wie sie sahen, daß sie die Sicherheit, wegen welcher sie sich in einen Staat versammelt hatten, bey diesen Absichten nicht mehr erreichen würden, so verband sich ein großer und mächtiger Theil derselben in dem bekannten, wichtigen Fürstenbunde

zur Erhaltung der deutschen Reichsverfassung. Und wenn sich gleich Oestreich dadurch in der Nothwendigkeit sah, den Plan auf Baiern wenigstens für die jezigen Zeiten aufzugeben, so sehen Sie eben doch, daß Ihre Grundsäze bey jenem Plane die veranlassende Ursache waren, daß sie auch für die ganze deutsche Reichsverfassung von den gefährlichsten Folgen hätten seyn können. Denn dieß werden Sie mir doch nicht läugnen, daß eine Macht, die beynahe vom schwarzen Meere bis an die Gränzen von Schwaben, und von den Gränzen von Italien bis an Sachsen und den Rhein stößt, für eine so delicate, in so viele Theilchen getheilte, und so äußerst verkettete Verfassung, wie die deutsche, hätte äußerst gefährlich werden müssen.

Zehnter Brief.

Endlich kann ich nicht unterlassen, Sie auch über den Punkt zur Rede zu stellen, warum Sie mit Ihren Grundsäzen sogar die Heiligkeit der Verträge anfechten, warum Sie sogar das Völkervertrauen auf eine so heimtükische, als gefährliche Art angreifen. Wissen Sie denn nicht, daß wir in einer Welt leben, wo so vieles auf Treue und Glauben ankommt? wissen Sie nicht, daß Sie als Beleidiger des allgemeinen europäi-

schen

schen Völkerrechts vor dem Gerichte der Nationen ihren Proceß verlieren müssen, wenn Sie fortfahren, uns so zweydeutige und schlüpfrige Säze zu lehren? Bey Ihnen gelten die heiligsten Versprechungen nichts mehr, als so lange man die Macht hat, sie zu erhalten; bey Ihnen gelten die heiligsten Sanctionen nur, wenn einem mehrere 100000 Mann zu Gebote stehen, um sie beobachten zu machen. Schon in dem vorigen Briefe habe ich Ihnen einige Fälle vorgelegt, wo Sie gesehen haben, daß man in der täglichen Erfahrung so verfährt. Doch verdient es die Wichtigkeit des Sazes, Ihnen noch auffallendere Fälle vorzulegen. Nur bitte ich Sie, daß Sie sie nicht mit Ihrer gewohnten Schnelligkeit überflügeln, sondern den Gegenstand nach allen seinen Seiten betrachten. Sie erinnern sich vielleicht der bösen Auftritte, die die Freymachung der Schelde und die Auflösung des Barrierevertrages vor einigen Jahren veranlaßt haben. Sie wissen, daß es dem thätigen, für das Beste seiner Völker so rastlos arbeitsamen Joseph dem 2ten eine traurige Einschränkung zu seyn schien, daß er den großen und wichtigen Fluß, der mitten durch seine Staaten floß, nicht gebrauchen sollte. Sein großer, weitsehender und planvoller Geist sah schon die großen Vortheile, die die Eröfnung der Schelde für seine

Staaten und die Handlung Europens überhaupt haben würde. Schon schien er Absichten auf eine neue ostindische Gesellschaft, und vielleicht sogar den Plan gehabt zu haben, eben so einer der mächtigsten Kriegsmonarchen auf der See zu werden, als er es zu Lande durch die Anzahl seiner Truppen ist. Kränkend mußte es ihm daher seyn, sich gegen das wahre Beste seines Staates durch einen Vertrag in der Ausführung so schöner Anstalten gehindert zu sehen. In der That mögen seine Rathgeber ihm auch zugesprochen haben, sich an so unnatürliche, dem Rechte der Natur so widersprechende Verträge nicht mehr zu binden. Jeder Regent, der das Glük habe, in seinen Staaten mit einem Flusse gesegnet zu seyn, hätte schon von der Natur das Recht, ihn auch auf alle mögliche Weise zu benuzen. Vielleicht unterlegten sie ihm zugleich den schönen Gedanken, sich durch Eroberung türkischer Provinzen eben so einen Ausgang in das Caspische Meer zu eröfnen, und durch diesen Weg Herr von zwey Meeren zu werden. In der That brauchte es keinen so unternehmenden und vielfassenden Geist, als Joseph, keinen so thätigen und großen Regenten, als unser Kaiser unstreitig in der Regierung seiner Erbstaaten ist, um diesen kühnen Entwürfen Beyfall zuzuziehen; es brauchte um so weniger eines

ausseror-

ausserordentlichen Zufalls, als bey der Macht und Verbindung dieses Hauses nicht jeder bey dem ersten Gedanken die großen Schwierigkeiten zu finden glaubte, die sich nachher zeigten. Zwar war es weder von Frankreich, noch Rußland zu erwarten, daß sie ihre Macht dazu bieten würden, allein womit schmeichelt man sich bey so schönen Aussichten nicht? und was risquirt ein so mächtiger Alliirter, wie Joseph, nicht auf die Macht und das Ansehen, das die Alliirten auch von ihm erhalten?

Daher müssen Sie sich erklären, wenn folgende Befehle vom kaiserlichen Hofe ergiengen, wie den 23 October 1784 an alle kaiserliche Gesandte an fremden Höfen:

Durch die Nichtbeobachtung und Uebertretung der Tractaten, die sich die Holländer bey allen ihnen günstig geschienenen Gelegenheiten erlaubt haben, ist die Schließung der Schelde schon lang eine Sclaverey, welche die östreichischen Niederlande nicht verbindet, und der Zustand der allgemeinen Angelegenheiten von Europa ist übrigens jezt von dem so sehr unterschieden, darinn er sich zur Zeit der Schließung des Münsterischen Friedenstractats befand, daß es offenbar ist, daß die Stipulation dieses Vertrags, welche

welche die Schelde betrift, in dem gegenwärtigen Augenblik wirklich ohne Gegenstand ist.

Daher, wenn es in dem Ultimato, das der östreichische Gesandte den Generalstaaten übergab, heißt:

Er hätte selbige (seine niederländische Unterthanen) von dem gehäßigen, empörenden, und unnatürlichen Joch befreyet, welches ihnen der 14te Art. des Münsterschen Friedens durch eine Folge unglüklicher Zeitumstände aufgelegt hätte, indem man für selbige die Mündung der Schelde verschloß, ob sie gleich als offene See, durch diesen Tractat gemeinschaftlich blieb, welcher in keinem Punkt der Republik die Souverainität zueignet.

Daher, wenn in einem Buche, das nachher heraus kam, die Grundsäze dieses Hofes noch mehr entwikelt sind:

Daß Friedensschlüsse nur das Werk augenbliklicher Noth seyen. Nur das Gesez vom Wohl des Ganzen sey ewig, unveränderlich, unverjährbar, und die Schwäche der Vorfahren könne nicht schaden.

Man

Man müsse Verträge halten, so lang die Machtverhältnisse dieselben seyen, sonst seye der andere zu nichts mehr verbunden, oder endlich die Verträge seyen allein zu halten, welche nicht wider die Rechte der Menschheit seyen.

Die Stellen des Münsterischen Friedens aber, welche Spanien die Schließung der Schelde aufgaben, und auf welche sich Oestreich hier selbst bezieht, sind der 5te und 15te Artikel dieses wichtigen Friedensinstruments.

En outre a été conditionné et ſtipulé, que les Eſpagnols retiendront leur navigation *en telle manière*, qu'ils la tiennent pour le préſent en Indes Orientales, ſans ſe pouvoir étendre plus avant, comme auſſi et les habitans de ce païs-bas s'abſtiendront de la fréquentation des places, que les Caſtillans ont en Indes Orientales.

und im 14ten Artikel:

Les rivieres d'Eſcaut comme auſſi les canaux de Sas, Zwin, & autres bouches des Mers y aboutiſſans *ſeront tenues cloſes* du *coſtes* (cotés) des dits ſeigneurs Etats.

Daß

Daß nun aber die Verbindlichkeit der Spanier auf den Kaiser, als nachherigen Besizer der ehemaligen spanischen Niederlande übergieng, liegt nicht nur in der Natur der Sache, und daß die eben angeführten kaiserlichen Schreiben sie wenigstens als verbindlich gewesen anführen, sondern sie erhellt auch besonders aus dem Vertrag, den Carl der 6te aus Gelegenheit der Streitigkeit über seine ostendische Compagnie mit Großbritannien und den Generalstaaten machte, der folgende merkwürdige Stelle enthält:

SaMajesté Impériale & Catholique promet et en vertu du présent Art. s'oblige, de faire cesser incessament, *et pour toujours* tout commerce et navigation aux Indes Orientales *dans toute l'éntendue* des païs-bas Autrichiennes, et dans tous les autres païs, qui du tems de Charle II Roi d'Espagne étoient sous la domination d'Espagne, et que de bonne foi elle fera en sorte, que ni la compagnie d'Ostende, ni *aucune autre* soit dans les païs-bas Autrichiennes soit, dans le païs, qui comme l'on vient de dire, étoient sous la domination espagnole du temps de Charle II. ci-devant roi catholique puisse jamais contrevenir, ni indirectement à cette régle établie et perpetuée.

Wie

Wie sollte man aber glauben, daß dieser Verhältnisse, der heiligsten Versprechen ungeachtet nachher noch Bücher herauskamen, die Ihre Grundsäze so laut noch vertheidigen konnten? Sie wissen aber selbst, daß Schlettwein mit der ihm eigenen Wärme, und, wenn ich anders hier diesen Ausdruk gebrauchen darf, mit der ihm zur andern Natur gewordnen Empfindeley die Grundsäze des kaiserlichen Hofes zu vertheidigen übernommen hat. Doch waren auch andere Gelehrte, z. B. Hausen in seiner neuesten Staatskunde von Holland, und wenn ich mich nicht irre, selbst der trefliche Verfasser von der Darstellung des Fürstenbundes so ehrlich und frey, und sprachen mit cosmopolitischem Eifer für die Haltung der Verträge. In der That von einem Privatmanne däucht michs schändlich und erniedrigend, gegen die Heiligkeit öffentlicher Verträge zu sprechen, schändlich, den Regenten der Völker und ihren Ministern das Gewissen in der Abweichung von Verträgen leichter zu machen. Sie, als Lehrer des Volkes, zu dem sie sich rechnen, sollten bey allem Schwankenden, das sie haben, und bey aller Leichtigkeit, mit der man über sie hinüber geht, noch so sehr als möglich für die Haltung derselben sprechen. Wir treffen uns hier unvermuthet wieder bey einem vaterländischen Gegenstande. Auch bey uns haben wir wirklich

Auftritte

Auftritte von der Art, und leider ist es so weit gekommen, daß derjenige, der dabey für Haltung der Verträge spricht, für einen Kezer, einen unaufgeklärten, unphilosophischen Menschen gehalten wird. Sie wissen, wie wenig ich mich darum bekümmere, und daß ich allein für Wahrheit und Recht spreche, unbekümmert, ob meine Säze mit dem Geiste unsers Zeitalters, unserer dabey interessirten Höfe und Modeschriftsteller übereinkommen. Daher muß ich Ihnen gestehen, daß ich mich selbst darein nicht finden kann, wie man in der deutsch-katholischen Kirche so geradezu von Abschaffung und Nichtbeobachtung der Concordate sprechen kann. Auch hierüber will ich Ihnen meine Gedanken in einem besondern Schreiben mittheilen.

Eilfter Brief.

Um Sie einigermassen zum voraus zu besänftigen, muß ich Ihnen sagen, daß, wenn ich mich je entschliessen könnte, Ihre bedenklichen Grundsäze über die Heiligkeit der Verträge anzunehmen, ich sie in dem Verhältnisse Deutschlands mit Rom annehmen würde. Denn wenn ich gleich fest überzeugt bin, daß auch die deutschen Concordaten mit dem römischen Hof wahre Völkerverträge sind, daß mich also dieser Zwei-

fel:

sel: es hätten nicht zwey unabhängige Parthien, und nicht zwey Parthien miteinander zu thun, die mit gleichem Rechte über diese Gegenstände miteinander tractiren können, nicht mehr drükt, so widerspricht das ganze hierarchische System, folglich auch diese Verträge dem Rechte der Natur, das sich auf Freyheit gründet, und so hat besonders einer dieser Verträge alle Zeichen rechtlicher Ungültigkeit an sich, als nur ein Vertrag an sich haben kann. Allein so wie die Sachen jezt noch stehen, bey denen Absichten, die die Erzbischöffe selbst noch haben, und bey der Uneinigkeit, die zwischen ihnen und ihren Suffraganbischöffen herrschet, kann ich auch in diesen Angelegenheiten nicht von meinem Saze abgehen, muß ich auch hier Ihnen die nothwendige Heiligkeit der Verträge entgegenhalten. Ja! wenn sich die katholische Kirche zu dem edlen Entschlusse emporheben könnte, ja, wenn sie, und ihre Häupter schon so viel Gefühl für Freyheit, und so wenig Eigennuz hätten, daß sie sich nach dem Beyspiele der Protestanten ganz von dem römischen Hofe frey machten, seine Herrschaft, und alle Verbindung auf einmal aufkündeten, und auch in dem Verhältnisse zur Gottheit als freye Menschen handeln wollten — dann wollte ich den Mann kennen lernen, der noch von Heiligkeit der Verträge reden wollte, den Mann, der

schamlos genug dächte, die Haltung von Verträgen zu predigen, die uns an einen Hof binden, der an unserm Verderben arbeitet, indem er uns in der Geistescultur aufhält. Allein, theuerster Freund, wie weit sind wir davon entfernt? Das gemeine Volk, selbst die niedere Geistlichkeit weiß von allen den Planen nichts, die einige der höhern geistlichen Fürsten eingeleitet haben. Der grössere Theil der Bischöffe, und, wenn man es genau untersucht, alle wollen von dem neuen Systeme nichts hören. Sie befinden sich bey dem entfernten Pabste recht wohl, und arbeiten mit vereinigten Kräften, daß nie etwas bey dem neuen Plane herauskomme. Nur die Erzbischöffe wünschen den Pabst herabzusezen, und auch sie nur so weit, als es ihr Vortheil fordert. Auch nach ihren Wünschen soll er oberster Bischof und Haupt der ganzen Christenheit, Mittelpunkt in der katholischen Kirche bleiben. Sie sehen also, daß das elende System in seinen elendesten Punkten fest bleiben solle, daß bloßes Interesse die Herren leitet, die so großen Lerm über die Aufklärung und die Wohlthaten machen, die sie der Kirche vorbereiten wollen. Nicht Sicherheit und nicht Freyheit ist ihr Zwek. Zwar soll weniger Geld nach Rom fließen, allein um so mehr in die Residenzen der Erzbischöffe; und wenn man dieses auch gleich noch

eher

eher zugeben kann, als daß es nach Rom gehe, so ist eben doch nicht einzusehen, was man dabey gewinnt, was zu den gefährlichen Säzen, zu Nichtbeobachtung von Verträgen rathen könnte. Ohnehin zeugt es von Betäubung und Unkenntniß, wenn man im Allgemeinen über die Concordate klagt, denn nur Ein Concordat, nur das 1448 zu Aschaffenburg geschlossene ist so nachtheilig. Die sogenannten Fürstenconcordate sind bloßer Vortheil für die Deutschen, und selbst die Calixtinischen sind mehr für, als gegen die Nation. Sagen Sie mir also, was man dabey gewinnt, wenn man auf die Nichtbeobachtung der Concordate anträgt? Sagen Sie mir, was den Menschenfreund und den Rechtsgelehrten zu einem Grundsaze verleiten sollte, der in so mancher Rüksicht, der in seinen Folgen so höchst gefährlich werden kann? Das heillose hierarchische System bleibt dennoch. Ob also die Erzbischöffe einige Präbenden mehr, oder weniger ersezen, ob sie selbst, oder der Pabst dispensirt, ist wenigstens von so großer Wichtigkeit nicht, als sie es vorstellen. Ja, werden Sie sagen, wenn blos das in den Concordaten stünde, wenn sie uns nicht so viel Geld entzögen, uns keine Nuntien über den Hals brächten, und die zahllosen römischen Processe zuzögen! Allein, theuerster Freund, lesen Sie einmal die Concordate kaltblütig, lesen Sie

 sie,

sie, ohne zuvor, ehe Sie selbst darüber nachdenken, die römische Erklärung hineinzulegen, und dann haben Sie die Freundschaft für mich Blinden, und stechen Sie mir den Staar. Denn ich muß Ihnen aufrichtig gestehen, ich finde es nicht darinnen. Zwar sind in ihnen die Annaten bestimmt, allein nur sie, sonst gar nichts. Warum zahlen also unsere geistlichkatholische Fürsten Palliengelder, warum Dispensationen, und Indulte? Dieses sind sie nach den Aschaffenburger Concordaten nicht nur nicht verbunden, sondern sogar durch die Fürstenconcordaten ausdrüklich gegen jede Geldzumuthung des römischen Hofes gerettet. Wo finden Sie ferner in den Aschaffenburger Concordaten etwas von Nuntien mit Gerichtsbarkeit? Etwa in dem 3ten §., wo der Pabst zu seinen Legaten ehrliche Männer, wie zu allen Geistlichen, die er ernenne, nehmen wolle? Ja, theuerster Freund, auch Sie können dem Pabst nicht verbieten, Nuntien überhaupt zu schiken, und nur von diesen ist in dem 3ten §. die Rede. Ihnen ist nicht nur nirgends Gerichtsbarkeit bestätiget, sondern die Basler Decrete entziehen sie ihnen vielmehr ausdrüklich. Die römischen Processe ferner würden sich gar bald verlieren, wenn die deutschkatholische Geistlichkeit so einig wäre, daß sie Nationalrichter ernennte. Blos der Mangel von diesen macht sie

nothwendig.

nothwendig. Doch würden auch bey ihnen immer noch einige übrig bleiben, allein blos solche, die sie dem Pabste nicht entziehen können, so lange sie ihn als Oberhaupt erkennen. So sehen Sie also, daß blos die Annaten der bedenkliche Punkt blieben. Allein wie ich Ihnen schon gesagt habe, Ihnen und den geringen Rechten zu lieb, die dem Pabst an Dispensationen u. d. gl. noch zugestanden sind, die Heiligkeit der Verträge so aufs Spiel zu sezen, schien mir um so unverzeihlicher, als die Deutschen die Schuld sind, daß sie in Rom eine so ausgedehnte Erklärung leiden. Betrug, Furcht und Aberglauben aber, auf die man sich gewöhnlich so stark beruft, kommen nicht in Betracht, denn die zwey erstern sind das Loos aller Völkerverträge, und der leztere wäre eher eine Aufforderung, das ganze hierarchische System über den Haufen zu werfen. Denn dieses ist planes Resultat des crassesten Aberglaubens, nicht aber die Concordate allein. Sie sind ein kleiner, höchst unbeträchtlicher Theil des ganzen Gebäudes.

Zwölfter Brief.

Nehmen Sie nun einmal alles, was ich Ihnen bisher von Ihrer Lieblingswissenschaft gesagt habe, zusammen, und machen Sie über den Nuzen oder das Gefahrvolle derselben selbst die

Rechnung. Wenn Sie nur halbehrlich seyn wollen, so müssen Sie sich selbst gestehen, daß sie in dieser Wendung weit mehr gegen sich, als für sich hat. Ich sage absichtsmäßig: in dieser Wendung, denn sonst würde ich mir selbst Unrecht thun. Vorsichtig gebraucht, und auf die wahren, aus der Natur und Absicht der Staaten abgeleiteten Grundsäze gebaut, giebt es gewiß keine schönere, und selbst in der Anwendung vortreflichere Wissenschaft. Allein gewiß giebt es auch keine Wissenschaft, die leichter gewendet, und auf falsche Grundsäze geführt werden kann, keine Wissenschaft, der man nicht so alle Einkleidungen anpassen kann, als diese. Mich däucht, daß der erste Grundsaz eines pragmatischen allgemeinen Staatsrechtes immer der seyn müsse, daß die positiven Verfassungen der Staaten vor allen Dingen aufs heiligste seyn, Verträge aufs genaueste gehalten, und alle Willkühr von Seiten des Regenten verbannt bleiben soll. Erst dann, wenn neue Geseze gegeben, eine verdorbene Constitution mit Einwilligung aller Interessenten verändert, oder schon vorhandene Geseze auf Fälle angewandt werden sollen, die in dem Geseze nicht entschieden sind, kann das allgemeine Staatsrecht eintreten. Natürlicher kann man die Gränzlinien nicht wohl angeben, sicherer nicht für den Regenten und das Volk. Sie sehen, daß ich

Ihrem

Ihrem Systeme bey weitem die engen Gränzen nicht seze, als Sie nach meinen bisherigen Briefen vielleicht geglaubt haben. Zugleich sehen Sie aber auch, wie schwach es ist, wenn man das Wort: Philosophie immer im Munde führet, um sich dadurch gleichsam ein wichtigeres und vorzüglicheres Ansehen zu geben; oder fast möchte ich sagen, wie unrichtig das Wort Philosophie meistens gebraucht wird. Billig sollte man denjenigen Juristen einen philosophischen Rechtsgelehrten nennen, der der lezten Absicht der Staaten, der Sicherheit des Ganzen und jedes einzelen Individuums, durch strenge, bald wörtliche, bald durch Erklärung des Geistes der Geseze entwikelte Anwendung entgegen arbeitet. Beyde, Philosophie des Rechtes und positive Kenntnisse müssen zusammen kommen, sonst kommt man nicht ins Reine. Die leztern werden elende Gedächtnißwissenschaft, die blos so weit reichet, als man schon entschiedene Fälle hat; die erstere heißt nichts, da sie immer als Ausnahme zur Regel in Betracht kommt. Die glüklichste Mischung dieser beyden Erfordernisse macht daher erst den Charakter des philosophischen Rechtsgelehrten. Durchlaufen Sie auch die Geseze aller Nationen Europens, nirgends werden Sie blos allgemeine Säze finden, sondern entweder gieng man so sehr als möglich ins Detail der einzelen

zelen Fälle, wie in Rom, und jezt in Preußen, oder man vereinigte beydes, wie in Deutschland und Frankreich. So lange daher eine Nation auf diesem Mittelweg bleibt, so lange geht es gut. So wie sie aber dem lieben bloßen Interesse und den schief gewendeten Begriffen vom Wohle des Staates folgen will, so geht es nicht, und Auftritte von der Art, wie ich Ihnen bisdaher vorgehalten habe, sind das traurige Resultat Ihrer Wissenschaft. Damit Sie aber sehen, daß auch andere ehrliche Leute so wie ich denken, so erlauben Sie mir, Ihnen noch eine sehr schöne Stelle aus einem meiner Lieblingsbücher: Questions du droit naturel par *Mr.* Vattel, mitzutheilen. Auch er sagt (S. 334.): Voici encore une question bien délicate, & qui ne doit être décidé qu'avec beaucoup de circonspection. Si vous admettez la décision générale de l'auteur, il semble, que c'est ouvrir au Prince un moyen assuré d'éluder les loix fondamentales, par lesquels on a voulu mettre des bornes à son pouvoir. Comme c'est à lui suivant M. W. de juger de ce, qu'exigent les conjonctures, rélativement au bien public, un Prince ambitieux trouvera toujours, que c'est le cas de se mettre au-dessus des constitutions, qui le gênent. D'un autre coté il est certain que tout

tout doit céder au bien & ſur-tout au ſalut de l'Etat, que c'eſt au Régent de l'Etat, de juger dans un cas preſſant de ce qu'exige le ſalut public, & qu'il ne doit pas être arreté par des conſtitutions particulières. *Voici peut-être le moyen de tout concilier. Le prince ne peut abroger ſeul une Loi fondamentale, il doit obtenir pour cela le conſentement du peuple, mais il peut y faire une exception dans un cas preſſant, ſauf à demander enſuite l'approbation & la ratification du peuple.*

Doch, da ich einmal daran bin, Sie von der Richtigkeit meiner Säze durch Autoritäten anderer Antagoniſten von ihrem Syſteme zu überzeugen, ſo kann ich mich nicht enthalten, Ihnen auch noch einige Stellen aus Leichenreden — — erſchreken Sie nicht, ja, ja, aus Leichenreden, und noch überdieß des vorigen Jahrhunderts mitzutheilen. Sie fielen mir ſo eben in die Hände, und wenn ſie gleich über die Zeit hinausgehen, wo Ihre Wiſſenſchaft ſyſtematiſch bearbeitet zu werden angefangen hat, ſo enthalten ſie doch ſehr viel wahres, und ſind als Beweis gegen Sie ſo wichtig, daß ich mich recht freute, ſie Ihnen zur Prüfung vorlegen zu können. Hören Sie alſo, was der Herr Doctor, Conſiſtorialrath, Hofprediger und Super-

intendent Johann Dürr aus Zerbst seinem Herrn und Fürsten Johann zu Anhalt im Jahr 1668 noch ins Grab nachsagte: "Heut zu Tag ist sonst die unartige ratio status ein rechtes Idolum Principum, vieler Potentaten Abgott, ist zwar alt genug, nemlich, als der Teufel selbst; doch nichts desto besser. Politici, so diesem Abgott dienen, sind Leute von weitem Gewissen, und von vielem Glauben, das ist, keines Glaubens. Es ist und hänget ihr Herz nicht rechtschaffen an Gott, sondern an der Welt, an eigener Lust, an eigener Ehre, an eigenen Nuz. Dahero rathen die Gewaltigen oft, nach ihrem Muthwillen Schaden zu thun, und verdrehens (pro ratione status) wie sie wollen, spricht der Prophet Micha cap. 7. Gottfürchtige Regenten sind deswegen nicht simpel, und einfältig, weil sie vorgenanntem Idolo nicht hofiren. Sie handeln ja so wohl, klüglich als vorsichtiglich in allem ihrem Thun, und beobachten mit großem Fleiß ihren Staat, und das gemeine Wesen, suchen dasselbige in seine Consistenz zu bringen, und in gedeihlichem Uffnehmen zu erhalten, und alles bevorstehende und besorgliche Unheil zeitig abzuwenden. Aber dabey ist und bleibt doch das Herz rechtschaffen an Gott, daß es alles geschehe nechst göttlichem Beystand, durch rechtmäßige

mäßige, billige Mittel und Wege, zur Ehre Gottes, und des Nächsten Nuz. Dessen sich der König David erinnert, und saget: Ich handle vorsichtig und redlich bey denen, die mir zugehören. (Psalm 101.) Da geht es wohl zu im Regiment, wo man so handelt, und die ratio status durch Rechte Wahrheit, und Gerechtigkeit begleitet wird. Da spüret man, daß das Herz rechtschaffen an dem Herrn sey. Wo man aber Gott und seine Geboth, Treu, und Glauben, Aufrichtigkeit, und Redlichkeit, zurük, und aus den Augen sezet, alles nur nach eigenen sündlichen Lüsten, umb eigenes Nuzens willen, handelt, so ist es ratio diaboli, auf solche Manier bestellet der Teufel sein Reich. Die Welt nennet es: Klugheit, der Geist Gottes sagt: Es ist Betrug." Sie werden sich so leicht vorstellen, daß der Herr Hofprediger in seiner Lobrede auf seinen Fürsten dieses Punktes nicht erwähnt haben würde, wenn er sie bey seinem Fürsten nicht hätte loben können, als Ihnen der Ton nicht auffallen wird, in dem er es gesagt hat. Jedes Zeitalter hat seine Mode, und diese erstrekt sich auch auf die Art des Vortrags. Gewiß ist aber in der Sprache der vorigen Jahrhunderte das Herzliche so wenig, als das Geschmaklose zu verkennen, und gewiß hat selbst die an sich lächerliche Art ihrer Beweisführung, daß sie alles mit Sprüchen aus der heiligen

Schrift

Schrift — wie viele Schriftsteller jede mathematische Wahrheit mit classischen Autoren — belegen, etwas eigenes, das nicht ganz mißfällt. Daher werde ich mich schwerlich bey Ihnen entschuldigen dürfen, daß ich Ihren feinen Ohren mit obiger Stelle beschwerlich gefallen bin. Auf die Nuzanwendung, die Sie Sich aus dieser Stelle nehmen sollen, werde ich Sie aber schwerlich besonders leiten dürfen. Zwar wird jezt Ihre Wissenschaft erst als System behandelt, und ich muß mir gefallen lassen, wenn Sie sagen, daß diese theologischen Klagen eines Anhaltischen Hofpredigers aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts Ihrem Siege über positives Recht und positive Staatsverfassungen sehr wenig schaden werden. Allein, theurster Freund, wir sind schon oben übereingekommen, daß die Sache, die Grundlage Ihres Systemes schon lange vorhanden seye, und daß sich dieß durch die Geschichte aller Staaten in unzähligen Beweisen bestätige. Folglich ist es kein Vortheil für Sie, daß Sie jezt Systematiker sind, denn ich hoffe Sie überzeugt zu haben, daß Sie gerade als Systematiker schädlicher sind, als Sie es ohne System seyn würden, und daß Sie es in eben dem Grade noch mehr werden müssen, je mehr der Geist der alten Fürsten, der Geist der Religion aus den Cabineten weicht. Daher ergeben Sie

Sich

Sich lieber, und schränken Sie Ihre Wissenschaft so vernünftig ein, als unser Zerbstischer Herr Hofprediger, der in eben der Leichenrede sagt: "Uebelgerathene Christen, und so zu sagen unächte politici, halten die heilige göttliche Schrift nur für ein Kirchen- und Priesterbuch, wie etwa Aristoteles ist ein eigen Buch der Philosophorum, die Opera Galeni sind der Medicorum, das corpus juris civilis der Juristen eigen ist. Aber das ist falsch und unrecht. Die heilige Bibel ist ein Gemeinebuch, liber librorum, ein Buch aller Bücher. Es ist die Bibel der Christen Buch, sagt Lutherus, es zeugt Christen, es lehret Christen, es unterscheidet Christen von unglaubischen heydnischen Leuten. Darumb es billig allen, die sich Christen nennen, lieb und in Händen seyn soll. Es bleibt das beste Kirchenbuch, das nüzlichste Hausbuch, und also auch das fürtreflichste Regentenbuch, welches Gott der Herr selbst durch Mosen, den Herzog seines Volks, allen Königen und Regenten, zu einer Oberregul, und gewißen Richtschnur Ihres Regiments, ja zu einer starken Versicherung Ihres ganzen Staats anbefohlen." Ueberlegen Sie wohl, was in diesen Worten liegt, thun Sie das, was Ihnen nach Ihrem geläuterten Geschmake schwülstig scheint, hinweg, und Sie werden finden, wie vernünftig

die Gränzen sind, wenn man diese Worte vernünftig erklärt. Denn hören Sie einmal den guten Mann weiter! An einem andern Orte giebt er die Gränzlinien zwischen Regenten und Unterthanen auf eine eben so merkwürdige, als originelle Art an. Er sagt: „Die hohe Obrigkeit führet einen Titul, daß Sie Sich nennen lassen Allergnädigste und Gnädige. Diesen Titul billiget Christus. Die Gewaltigen heißet man gnädige Herren, anzuzeigen, daß die Gewalt müsse mit Gnade temperirt seyn. Herrschet allein die Gewalt und nicht die Gnade, so heißet es Tyranney. Die schrekliche Wütrige, als Phalaris, Busiris, Nero, und andere haben die Gnade ausgesezet, und allein Gewalt gebraucht, dadurch sie denn sich selbst, und ihre Unterthanen in das äußerste Elend und Verderben gestürzet. Wenn der Ochse nur seiner spizigen Hörner, das Pferd seiner starken Schenkel, und der Löwe seiner scharfen Zähne, und andere Thiere ihre Macht und Gewalt gegen den Menschen sollten gebrauchen, wer würde sicher seyn? Ja wenn ein jeglicher Mensch seiner Stärke gegen den schwächern sollte misbrauchen, welch ein Jammer würde unter den Menschen entstehen? Soll derohalben eine Obrigkeit, die Gewalt hat, Ihre Gewalt mit Gnade temperiren. Aristoteles hat Fürsten und Herren den

Rath

Rath gegeben, sie sollen im Gutesthun gleich seyn dem Delphin, welches mit seiner Geschwindigkeit allen Fischen vorschwimmet, im Zorn und Strafen aber sollen sie gleich seyn dem gravipedi, oder Schwerfuß, von welchem Plinius meldet, daß es so langsam gehe, daß es im ganzen Tage kaum einer Spanne breit fort komme. Die liebe Obrigkeit führet den Titul und Nahmen, daß sie heißen Patres patriæ — — Väter aber müssen väterlich gesinnet seyn, auch sich väterlich erzeigen gegen die Kinder. Seyn nun die Obrigkeiten Väter des Landes, und der Unterthanen, so müssen sie ihnen auch väterliche Liebe und Treue erzeigen. Dieses haben alle löbliche Regenten beobachtet, denn ein weiser Fürst läßt sich gnädig finden. Mehr als gülden seyn die schönen Worte des löblichen Königs Artaxerxis: Wiewohl ich, sagt er, ein mächtiger König bin, und der gröste Herr auf Erden, habe ich doch mich meiner Gewalt nicht überhoben, sondern mich beflissen, gnädiglich und sanft zu regieren, und den lieben Frieden, des sich jedermann freuet, zu halten, damit ein jeder ruhiglich leben und weben möchte. — — Ein Regent soll nicht nur gnädig und gütig gegen die Frommen, sondern auch streng, gerecht, und ernst gegen die Bösen seyn. Salz muß das Fleisch haben, sonst

wird

wird es stinkend. Wein und scharfe Sachen müssen in die Wunden, sonst wächset faul Fleisch drinnen. Die Ruthe muß wanken, sollen im Hause fromme Kinder seyn. Die bösen schädlichen Feuchtigkeiten müssen aus dem menschlichen Leibe getrieben werden, sonst richten sie schwehre Krankheiten, ja wohl gar den Tod an. Daher die Medici ihre Curen gewöhnlich mit purgantibus & sudoriferis führen. Was seyn böße Buben anders, als schädliche Feuchtigkeiten im Lande, werden sie durch der Obrigkeit Rachschwerd nicht vertrieben, möchten sie ein ganzes Land anstecken und verderben, wie Eli Söhne. — Denn ein weiser König zerstreuet den Gottlosen und bringet das Rad über sie. Herzog Friedrich, der weise Churfürst von Sachsen ward gefragt: was er vom Carolo V. hielte? Da hat er geantwortet: Ich halte dafür, daß ihn Gott zur Gnade und Ungnade uns vorgesezet. Wohl und weislich. Ein Regent, wie gehöret, soll gnädig seyn, doch soll seine Gnade dem Muthwillen nicht aufhelfen.,, Fast glaube ich aber, daß der Herr Hofprediger hier Friedrichen entweder nicht verstanden hat, oder nicht hat verstehen wollen. Besser ist, was er von Maximilian sagt: Wenn er Galgen und Rad vorbey gefahren, soll er sein kaiserliches Haupt entblößet, und gesagt haben: Salve justitia!

Doch

Doch mir geht es wie meinem Herrn Patron Hofprediger. Von dieser und andern göttlichen Eigenschaften, wie sie in der lieben Obrigkeit leuchten sollen, mehr zu reden, leidet die Zeit nicht. Billig aber ist es, daß wir ihm auch in seinen Lectionen für die Unterthanen folgen. Von ihnen fordert der weise Mann Ehrerbietung in Worten und Geberden gegen ihre Obrigkeit, Gehorsam und Ruhe. Es ist auch, sind seine Worte, solcher Gehorsam sehr nüzlich und nöthig, denn er ist das rechte Gebäude des weltlichen Regiments und alles bürgerlichen Wohlstandes. Wird er zerrissen, muß alles zu Trümmern gehen. Ein Reich, sagt der Heiland, das mit ihm selbst uneins wird, das wird wüste, und ein Haus fället über das andere. Das Gefäß muß rinnen, wenn die Reife und Bänder davon geschlagen. Alles Glük muß verschwinden, wenn dieses Band aufgelöset. Daher auf allen Aufruhr, Ungehorsam und Widerspenstigkeit nur lauter Jammer und Herzenleid erfolget."

Sie sehen also, daß dieser gute Mann kein Aufwiegler gegen den Regnten war, wiewohl dieß schon der Plaz, von dem er sprach, widerlegen würde. Sie sehen, daß er billig dachte, und ge-

rade in die harmonische Eintracht des Fürsten und des Volkes alles Glük — die Sicherheit des Staates — sezte. Daher widerlegen Sie ihn, wenn Sie können. Aber nehmen Sie sich in Acht, denn der Mann sprach aus Erfahrung. Er hat gute und schlimme Zeiten, Anarchie und Ordnung mitgemacht. Sein Zeitalter zeigt Ihnen, daß er den dreyßigjährigen Krieg durchlebt, und hernach die Früchte des Westphälischen Friedens genossen hat. Er konnte und mußte folglich wissen, ob sich in einem dem Naturstande ähnlichen, oder einem durch die genauesten und auf jeden einzelen Fall bestimmtesten Geseze befestigten Staate besser leben läßt. Gerade über diesen Punkt, warum denn die weisen Paciscenten des Westphälischen Friedens jeden Punkt unserer Staatsverfassung so ausdrüklich im Geseze festsezten, warum sie besonders im Punkte der Religion die schönen allgemeinen Grundsäze von Freyheit, die Folge Ihres Systemes sind, nicht angenommen haben, warum also auch diese allgemein als große Staatsmänner anerkannte Gelehrte sichere, gegen alle denkbare Zweifel erhobene Normen vorzogen, gerade hierauf müssen Sie bestimmt antworten, wenn Sie ihn und mich widerlegen wollen. Nur bitte ich mir zur Freundschaft von Ihnen aus, daß Sie

auch in das Detail gehen, und nicht glauben, daß ich mich mit allgemeinen Säzen abspeisen lasse. Besonders verbitte ich mir die gewöhnliche höfliche Antwort: Nicht jedem Sprudelkopfe könne es ein Regent recht machen, Einige müßten in jeder Regierung unzufrieden abgehen. Denn so klug war man schon vor hundert Jahren. Ein nicht weniger vorzüglicher Leichenredner, als derjenige, den ich Ihnen bisdaher vorgehalten habe, soll Sie davon überzeugen. Er sprach dem großen Helden Wolfgang Julius Graf von Hohenlohe und Bleichen 1699 das Wort:

> Wie nun das allgemeine Licht der Welt, die Sonne, mit ihrem Schein, und Wirkung alles erfreut, und zum Wohlstand befördert: Also wann eine Landessonne, ein guter Regent seine Gnadenstrahlen läßt fallen auf Reiche und Arme, Hohe und Niedere im Lande, so kann alles unter ihm wachsen und erfreulich zunehmen. — Bestehet nun eines ganzen Landes und Volkes Freude und Wohlfarth darinnen, daß es einen gottseeligen Regenten hat — so sollen die Regenten in ihrer Regierung sich verhalten, damit Land und Leute kein Wehklagen über Sie führen müssen. Zwar wirds kein Regent in

seiner Regierung dahin bringen, daß alle Leute allezeit mit ihm zufrieden seyn, und nicht ein, oder der andere klagen sollte. Dann man mache es manchmal, wie man wolle, so ist's einem oder dem andern nicht recht. Wie aber in solchem Fall ein Regent das unbesonnene Splitterrichten bey tragendem guten Gewissen nicht zu achten, indem bekannt: Regium esse bene facere, & male audire, daß es gemeiniglich so zugehe, daß wann die Regenten wohlthun, sie böße Nachreden haben; Also muß er sich hingegen vorsehen, daß er nicht rechtmäßige Ursachen zum Wehklagen gebe. — Vielmehr muß ein christlicher Fürst den Sinn haben Königs Heinrichs von Castilien, welcher sagte: Er förchte sich mehr vor seiner Unterthanen Seufzen, als vor einer großen Armee. Dann es kann einem Regenten, der seine Unterthanen zu Wehklagen bringt, nicht wohl seyn und gehen. — — Haben nun die heydnischen Regenten, durch die Anweisung der natürlichen Vernunft, sich schuldig erkennt, mit ihrer Religion andere zu erfreuen, so muß vielmehr christlichen Regenten die Erfreuung ihrer Unterthanen

thanen angelegen seyn, und zu dem Ende sie denenselben freyen Zutritt zur Anbringung ihrer Klagen gestatten. Dann das eröffnet der Unterthanen Herzen zur Freude, wann die Audienzstube ihres Herrn ihnen offen steht, und sie ohne Scheu dörfen ihr Anliegen vortragen. — — Sind aber die Unterthanen zu ihrer Freude gehört, so müssen Regenten alsdann sie auch ergözen mit schleuniger Ausmachung und Abhelfung ihrer Klagen. Dann was hilfts die Unterthanen, wenn sie gleich sind gehört worden, und man giebt darauf keinen Bescheid, läßt sie immer laufen, und schiebt den Austrag auf die lange Bank. Dieß macht schwehre Klagen.

Erzürnen Sie Sich ja nicht über diese Predigt, sondern prüfen Sie vielmehr, ob sie nicht das Gepräge der reinsten Wahrheit hat; antworten Sie, wenn Sie sichs getrauen, bestimmt darauf, und seyn Sie versichert, daß ich mich gerne ergebe, sobald Sie mich überzeugen. Ich bin u. s. w. —

Verbesserungen.

Seite.	Linie.	lies	statt
13 —	3 —	Weyels —	Wezels
14 —	1 —	gescheute —	gescheide
24 —	10 —	jenen —	diesen
27 —	21 —	fehlt nach erhalten das Wort werden.	
84 —	18	fehlt nach nehmen wolle das Wort verspricht.	
85 —	7. —	ihnen —	Ihnen
88 —	21 —	quelles —	quels.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mohl, Benjamin Ferdinand,

Cosmopolitische Briefe über den verschiedenen Gebrauch des allgemeinen Staatsrechtes

Ulm 1790

J.publ.e. 65
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555432-0
VD18 14410680-001